

1953	Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1953	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 5. 53	Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	233
21. 5. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Mineralölsteuergesetzes	234
26. 5. 53	Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV)	237
26. 5. 53	Erste Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif	252
22. 5. 53	Verordnung zur Durchführung der Anmerkung 1 zu Nummer 2710 des Zolltarifs — Mineralölzoll-Vergütungsordnung — (MZVergO)	260

Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 23. Mai 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 erhält Satz 2 hinter den Worten „eineinhalb vom Hundert;“ folgende Fassung:

„sie erhöht sich nach näherer Bestimmung der Bundesregierung für die Einfuhr von Naturerzeugnissen,

Nahrungs- und Genußmitteln auf sechs vom Hundert und für die Einfuhr von Halbwaren und Fertigwaren auf bis zu zwölf vom Hundert.“

Artikel 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 402) gilt dieses Gesetz auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, die in ihm enthaltene Änderung des § 7 Abs. 4 gilt nur bis zum 30. Juni 1954.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 21. Mai 1953.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Neu-
regelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April
1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) wird der Wortlaut
des Mineralölsteuergesetzes in der ab 1. Juni 1953
geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 21. Mai 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Mineralölsteuergesetz

in der Fassung vom 21. Mai 1953.

§ 1

Steuergegenstand

(1) Mineralöl unterliegt bei der Herstellung im
Zollinland, soweit in diesem die Steuer nach den
Vorschriften dieses Gesetzes erhoben wird (Er-
hebungsgebiet), und bei der Einfuhr in das Er-
hebungsgebiet einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die
Mineralölsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der
Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Erzeugnisse der Nr. 2710 — B bis D des
Zolltarifs, ausgenommen das nicht für
motorische Zwecke verwendbare Braun-
kohlenteeröl;
2. leichte Steinkohlenteeröle aus Nr. 2708 des
Zolltarifs;
3. Steinkohlen- und Schieferteer aus Nr. 2707
des Zolltarifs;
4. Erzeugnisse der Nr. 2709, 2714 — B und C
sowie Pech und Pechkoks aus Braunkohlen-,
Torf- und Schieferteer aus Nr. 2714 — D des
Zolltarifs;
5. Erzeugnisse der Nr. 2712, 2713, 2714 — A
und 2715 des Zolltarifs;
6. Flüssiggas aus Nr. 2711 des Zolltarifs.

(3) Zur Sicherung gleicher Wettbewerbsverhält-
nisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt wer-
den, daß bei der Einfuhr mineralöhlhaltiger Waren
in das Erhebungsgebiet die Mineralölsteuer von dem
in den Waren enthaltenen Mineralöl erhoben wird.

§ 2

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für 100 kg des im Sinne der
Zollvorschriften zu verstehenden Eigengewichts

1. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Erzeug-
nisse, und zwar für
 - a) Leichtöle (Benzin, Testbenzin u. a.) 27,—DM
 - b) Benzin
 - aa) hergestellt durch Hydrierung 14,85DM
 - bb) hergestellt im Fischer-
Tropsch-Verfahren bis zum
31. März 1961 14,85DM

cc) anderes als unter aa) und bb)
genannt, hergestellt in Betrie-
ben oder deren Nachfolgebetrie-
ben, die vor dem 1. Mai
1945 im Reichsgebiet vom
31. Dezember 1937 Mineralöl
nur aus anderen Stoffen als
Erdöl hergestellt und die Her-
stellung aus Erdöl zwischen
dem 1. April 1951 und dem
1. Januar 1953 aufgenommen
haben, solange sie vierteljähr-
lich nicht mehr als 70 000 t un-
bearbeitetes Erdöl verarbeiten,
für eine nach dem 1. April 1953
in der ersten Bearbeitungsstufe
gewonnene Benzinmenge von
insgesamt 100 000 t 19,—DM

dd) anderes als unter aa) und bb)
genannt, hergestellt von Be-
trieben, die die Herstellung im
Erhebungsgebiet zwischen dem
1. April 1951 und dem 1. Januar
1953 aufgenommen und sich
am 1. Januar 1953 im Besitz
von Personen befunden haben,
die Mineralöl nur außerhalb
des Erhebungsgebietes vor
dem 1. April 1945 hergestellt
haben, bis zum 30. September
1954 19,—DM

ee) aus der Braunkohlen- und Ol-
schieferschwelung sowie der
Druckvergasung von Kohle .. 14,85 DM

c) mittelschwere Öle (Leuchtöl und
Traktorenkraftstoff) 14,—DM

d) Gasöle 6,30 DM

e) Gasöle, hergestellt
aa) durch Hydrierung 0,—DM

bb) im Fischer-Tropsch-Verfahren
bis zum 31. März 1961 0,—DM

f) Schmieröle 28,—DM

g) Schmieröle, nur durch Aufarbeitung
von Altölen hergestellt 15,—DM

h) sonstige 10,—DM

2. für leichte Steinkohlenteeröle 22,50 DM
3. für Steinkohlen- und Schieferteer 2,30 DM
4. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für
 - a) Bitumen 2,30 DM
 - b) sonstige 2,— DM
5. für die in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Erzeugnisse 10,— DM
6. für Flüssiggase,
 - a) ausschließlich aus im Erhebungsgebiet gefördertem unbearbeitetem Erdöl hergestellt 10,— DM
 - b) sonstige 14,25 DM.

(2) Heizöl darf unter Steueraufsicht zum unmittelbaren Verheizen unverteuert verwendet werden.

(3) Für Mineralöl, dessen Eigenschaften oder besondere Herstellungsweise aus anderen Stoffen als unbearbeitetem Erdöl seine Belastungsfähigkeit gegenüber anderen Mineralölen steuerlich vergleichbarer Art wesentlich mindern (Mineralöl besonderer Eigenart oder Herkunft), kann der Steuersatz zur Beseitigung von Härten durch Rechtsverordnung bis auf den Satz von 1,— DM ermäßigt werden.

(4) Für Mineralöl aus Herstellungsbetrieben, die jährlich nicht mehr als 150 000 t unbearbeitetes Erdöl verarbeiten können, ermäßigt sich die Mineralölsteuer bis zum 31. Dezember 1955 um 7 v. H., wenn sie nachweisen, daß sie nicht im Lohn für Betriebe arbeiten, die nicht unter diese Regelung fallen.

(5) Auf das durch Sondersteuersätze (Absatz 1) begünstigte Benzin sind die Vorschriften der Absätze 3 und 4 nicht anzuwenden, jedoch bleibt Absatz 3 für das unter Absatz 1 Nummer 1 b, bb genannte Benzin anwendbar.

§ 3

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(3) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt und für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts, jedoch entsteht die Steuerschuld auch in den Fällen der §§ 8 und 9 nur bedingt. Das gleiche gilt für Mineralöl des freien Verkehrs, das zu einem Zollverkehr abgefertigt oder in eine Freizone verbracht wird.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von unverteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 Abs. 2 und 3 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

§ 5

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld unbedingt entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

§ 7

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Bei der Einfuhr von Mineralöl in das Erhebungsgebiet gelten für das Steuerverfahren, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(2) Durch Rechtsverordnung können ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren angeordnet und die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub sowie die Tilgung der Steuerschuld wie für im Erhebungsgebiet hergestelltes Mineralöl geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls und zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 8

Verkehr mit unverteuertem Mineralöl, Steuerbefreiung

(1) Mineralöl darf unverteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
2. nach Herstellung im Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung an einen Herstellungsbetrieb abgegeben werden,
3. nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
4. nach Herstellung im Erhebungsgebiet oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöl verwendet werden, und zwar nach Verfahren, die hierzu am 1. Februar 1953 im Erhebungsgebiet großtechnisch noch nicht angewendet wurden.

(2) Mineralölproben dürfen unversteuert zu Untersuchungszwecken entnommen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Mineralöl steuerbegünstigt verwendet werden darf, wenn die Steuerbelastung für bestimmte Verwendungszwecke aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die Steuerbegünstigung besteht in Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung. Sie ist bei Flugbetriebsstoffen immer zulässig, im übrigen ausgeschlossen für die unmittelbare oder mittelbare Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder zum Schmieren. Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen diese Steuerbegünstigung im Verwaltungswege gewähren, und zwar zu Versuchszwecken auch ohne die Einschränkung des Satzes 3.

§ 9

Steuerlager

Bei wirtschaftlichem Bedürfnis kann zugelassen werden, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung solcher steuerbegünstigter Verwender in abgelegenen Gegenden dient, die ohne unzumutbaren Aufwand nicht anderweit versorgt werden können.

§ 10

Erstattung der Steuer

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Das gleiche gilt für Benzin, das unter den im Fall der Einfuhr geltenden Voraussetzungen des § 69 Nr. 9 und 10 des Zollgesetzes an die dort genannten Personen und Dienststellen abgegeben worden ist.

§ 11

Steuervergütung

bei der Ausfuhr nicht steuerbarer Erzeugnisse

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der im Erhebungsgebiet hergestellten Erzeugnisse kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Mineralölsteuer ganz oder zum Teil vergütet wird, wenn nicht steuerbare Erzeugnisse unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellt und aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden, um außerhalb des Erhebungsgebietes und der Freihäfen zu verbleiben oder verbraucht zu werden. Die Steuervergütung ist ausgeschlossen, wenn das Mineralöl zu Treib-, Schmier-, Heiz- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.

§ 12

Verkehrsbeschränkung und Steueraufsicht

(1) Unbearbeitetes Erdöl darf im Erhebungsgebiet nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter den gleichen Voraussetzungen verwenden wie in § 8 Abs. 1 Nr. 4 für Mineralöl vorgesehen.

(2) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt, einführt oder verwendet oder Mineralöl herstellt oder vertriebt, unterliegt der Steueraufsicht.

§ 13

Betriebsleiter

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

§ 14

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Mineralölsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 15

Durchführung

- (1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,
 1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 näher zu bestimmen,
 2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen,
- (2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung
 1. Bestimmungen zu § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 und § 10, insbesondere über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
 2. die Begriffe der §§ 3 ff näher zu bestimmen,
 3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5) und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu bestimmen,
 4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
 - a) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist,
 - b) die Steuer im Regelfall bis zum fünf- undzwanzigsten Tag des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist,
 - c) die Steuerschuld für andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager vermischt werden, wie für dieses Mineralöl entsteht,
 - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein Steuerlager verbracht wird, eine neue bedingte Steuerschuld entsteht,
 5. die in § 1 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 11 dieses Gesetzes sowie die in §§ 191, 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
 6. steuerstatistische Erhebungen für Bundeszwecke anzuordnen,
 7. Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes aufzuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV).

Vom 26. Mai 1953.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) verordnet die Bundesregierung, auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

§ 1

(1) Für Mineralöl gelten die jeweiligen Begriffsbestimmungen des Zolltarifs (ausgenommen Absatz 2 Satz 2 der Anmerkung 5 d zu Nr. 2710) und seiner Erläuterungen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als für motorische Zwecke nicht verwendbar gelten Braunkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 0,890 bei 20° C, deren Kreosotgehalt mehr als 3 Volumenprozent beträgt.

(3) Leichte Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle

1. mit einer Dichte von nicht mehr als 1 bei 15° C,
2. mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach DIN 52 137 mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.

Phenolhaltige Steinkohlenteeröle gelten unabhängig von ihrer Dichte nicht als leichte Steinkohlenteeröle, wenn sie mehr als 15 Volumenprozent Phenole enthalten und zugleich bei ihrer Destillation nach DIN 52 137 nicht mehr als 5 Volumenprozent bis 150° C übergehen.

(4) Flüssiggase sind handelsübliches Propan und Butan sowie Gemische von Propan oder auch Butan miteinander oder mit Äthylen, Propylen oder auch Butylen.

§ 2

(1) Bei der Einfuhr von Waren der Nr. 2517, 2718, Salben und Ölen aus Nr. 3003 — C, Fetten, Ölen, Pomaden und Salben aus Nr. 3306, 3404, 3406, 3407, 3408, 3608 — C, 3815, 3816, 3825, 3826 — B, von Dachpappe aus Nr. 4808 — H und von Transformatoren der Nr. 8501 — B des Zolltarifs wird die Mineralölsteuer von dem in ihnen enthaltenen Mineralöl nach dem höchsten für das betreffende Mineralöl zutreffenden Steuersatz des § 2 Abs. 1 des Gesetzes erhoben. Dies gilt bei anderen Waren als Transformatoren nur, wenn der Mineralölanteil mehr als 10 v. H. des Eigengewichts der Ware beträgt.

(2) Wenn zur Herstellung einer solchen Ware im Erhebungsgebiet die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl zugelassen ist, dann ist auch im Falle des Absatzes 1 der zutreffende Steuersatz der Anlage 2 anzuwenden.

§ 3

(1) Mineralöle besonderer Eigenart sind Reinigungsextrakte, die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln angefallen sind, wenn ihre Viskositäts-Dichte-Konstante mindestens 0,940 beträgt. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Anlage 1.

(2) Mineralöle besonderer Eigenart und Herkunft sind Schweröle aus der Schwelung deutschen Olschiefers, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 höchstens 65 Volumenprozent bis 250° C und mindestens 80 Volumenprozent bis 370° C übergehen.

(3) Die Steuer beträgt für je 100 kg Eigengewicht der Erzeugnisse

in Absatz 1	2,30 DM
in Absatz 2	1,— DM.

§ 4

(1) Benzine verschiedener Steuersätze dürfen in dem Herstellungsbetrieb, in dem sie hergestellt worden sind, miteinander vermischt werden, wenn eine getrennte Lagerung aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist. In diesem Falle kann der Hersteller Benzin, für das die Steuerschuld bedingt oder unbedingt entsteht, nach seiner Wahl als solches eines der in Betracht kommenden Steuersätze behandeln, soweit im maßgebenden Zeitpunkt Benzin dieses Steuersatzes im Gemisch vorhanden ist. Fehlmengen, die zu versteuern sind, und Mengen, die nicht ordnungsgemäß angeschrieben worden sind, werden stets als Benzin des höchsten in Betracht kommenden Steuersatzes behandelt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Mischen steuerbarer und nicht steuerbarer Gasöle.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Betrieb, in welchem steuerbares Mineralöl gewonnen, gereinigt oder in anderer Weise bearbeitet wird.

(2) Das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen gilt für solche Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, nur dann als Bearbeitung, wenn

1. beim Mischen oder zur Vorbereitung des Mischens
 - a) Bitumen, Teer oder Pech auf mehr als 150° C,
 - b) Schweröle oder Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes auf mehr als 110° C,
 - c) andere Mineralöle auf mehr als 50° C erwärmt werden oder

2. durch das Mischen folgende Mineralöle hergestellt werden:
 - a) mittelschweres Öl oder Gasöl unter Beimischung von Braunkohlenteerölen des § 1 Abs. 2,
 - b) Schmieröl auf der Grundlage von Gasöl und Schmieröl.

(3) Als Herstellungsbetrieb gilt nicht ein Betrieb, in welchem

1. Mineralöl, das in diesem Betrieb angefallen ist, zur Wiederverwendung im gleichen Betrieb auf mechanischem Wege ohne Destillation von Verunreinigungen befreit wird. Als Anfall im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Gewinnung durch Ablassen aus Waren des Abschnitts XVI des Zolltarifs. Als im Betrieb angefallen gilt auch Mineralöl, das nach seiner Versteuerung noch nicht gebraucht worden ist und von dem verbrauchenden Betrieb vor der ersten Verwendung üblicherweise getrocknet wird;
2. Mineralöl, das als Lösungsmittel verwendet worden ist, wiedergewonnen wird,
3. Mineralöl, das dieser Betrieb steuerbegünstigt auf Erlaubnisschein bezogen hat und das wegen Verschmutzung bei der Verwendung oder aus anderen Gründen zur weiteren Verwendung nicht mehr geeignet ist, aufgearbeitet wird, um zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecke wiederverwendet zu werden;
4. Mineralöl durch Ablassen aus Waren des Abschnitts XVI des Zolltarifs oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidern oder Altpapier gewonnen, jedoch nicht gereinigt oder in anderer Weise bearbeitet wird.

§ 6

Zum Herstellungsbetrieb gehören

1. Lagerstätten für die Rohstoffe zur Mineralölherstellung,
2. die Betriebsanlagen, die der Gewinnung, der Reinigung oder einer anderen Bearbeitung von Mineralöl dienen,
3. Lagerstätten für Fertig-, Zwischen- und Nebenprodukte der Mineralölherstellung,
4. Rohrleitungen und andere Anlagen oder Transportmittel zur Beförderung von Rohstoffen und Mineralölen innerhalb der in Nr. 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Anlagen usw.,
5. Anlagen, in denen im wesentlichen nur die für die Mineralölherstellung erforderliche Energie gewonnen wird,
6. betriebseigene Werkstätten, denen im wesentlichen nur die Instandhaltung der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Anlagen usw. obliegt.

§ 7

(1) Mineralöl gilt als aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder als innerhalb des Betriebes entnommen,

sobald es aus den angemeldeten Lagerstätten, sonstigen Gefäßen oder Zapfstellen (§ 41) entnommen ist. Wenn ein Betrieb die Eigenschaft als Herstellungsbetrieb verliert, so gilt alles Mineralöl, das sich in dem Betrieb befindet, als in diesem Zeitpunkt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt.

(2) Verbrauch ist auch die Verwendung zur Herstellung nicht steuerbarer Erzeugnisse. Als Verbrauch gilt auch das Mischen von leichten Steinkohlenteerölen mit Benzin, das einem niedrigeren Steuersatz unterliegt als leichte Steinkohlenteeröle. Im übrigen gilt das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit anderen Stoffen nicht als Verbrauch, wenn das Gemisch steuerbar ist.

(3) Ein Verbrauch zur Aufrechterhaltung des Betriebes liegt nur vor, wenn Mineralöl für die in § 6 genannten Betriebsanlagen verwendet wird.

Zu §§ 5 und 6 des Gesetzes

§ 8

Der Hersteller meldet das zu versteuernde Mineralöl der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag. Er kann in der Anmeldung auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels für den Fall verzichten, daß die Steuer seinen Angaben entsprechend festgesetzt wird.

§ 9

(1) Die Zollstelle prüft die Anmeldung und setzt die Steuer auf der Anmeldung fest, wenn der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten übereinstimmt. Die Anmeldung ist anschließend durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu prüfen. Führt eine der Prüfungen zu einer Abweichung von dem Steuerbetrag, den der Hersteller errechnet hat, so erteilt ihm die Zollstelle unverzüglich einen Steuerbescheid.

(2) Der Hersteller hat die von ihm errechnete Steuer ohne Anforderung spätestens am Fälligkeitstage zu entrichten.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 10

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführtes Mineralöl ist in der Zollurkunde oder mit dem für Hersteller vorgeschriebenen Anmeldeformular zur Steuerfestsetzung anzumelden. Im kleinen Grenzverkehr und im Reiseverkehr ist auch mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Wird für Mineralöl, das aus dem nicht zum Erhebungsgebiet gehörenden Teil des Zollinlandes eingeführt wird, Abfertigung zum Zollanweisungsverfahren beantragt, so tritt an dessen Stelle mit gleicher Wirkung die Überweisung nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439).

(3) Wird eingeführtes Mineralöl zu einem Zollvermerkklager abgefertigt, so ist für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

Zu § 8 Abs. 1 des Gesetzes

§ 11

(1) Soll Mineralöl, das sich in einem Herstellungsbetrieb befindet, ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, so hat es der Hersteller vor der Entfernung aus dem Betrieb der für ihn zuständigen Zollstelle mit Mineralölbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden.

(2) Für die Abfertigung des Mineralöls und die Behandlung der Begleitscheine gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren und § 10 Abs. 3 entsprechend. Die Begleitscheine können im Falle der Ausfuhr aus dem Zollgebiet von allen Grenzzollstellen, bei der Abfertigung zu einem Zollverkehr von allen Zollstellen erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Verkehr befugt sind. Bei der Ausfuhr in den nicht zum Erhebungsgebiet gehörenden Teil des Zollinlandes können auch die Grenzkontrollstellen die Begleitscheine erledigen, wenn das Mineralöl von einer hierzu befugten Zollstelle des Erhebungsgebietes vorabgefertigt und unter Zollverschluß oder Zollbegleitung bis zur Grenzkontrollstelle befördert wird. Die Grenzkontrollstelle sendet nach Prüfung den Mineralölbegleitschein mit entsprechendem Vermerk an die Ausfertigungszollstelle zurück.

(3) An die Stelle des Mineralölbegleitscheines kann nach Anordnung des Hauptzollamtes eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle die Ausfuhr des Mineralöls überwacht oder das Mineralöl zu dem beantragten Zollverkehr abfertigt. Die Oberfinanzdirektion kann eine vereinfachte Anmeldung auch in anderen Fällen zulassen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern und die steuerlichen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

(1) Das Hauptzollamt kann widerruflich genehmigen, daß der Mineralölbegleitschein auf Grund der Anmeldung des Herstellers ohne innere Beschau ausgefertigt und daß ein Verschluß nicht angelegt wird. Bei der Schlußabfertigung wird ohne Öffnung der Behältnisse angenommen, daß das Mineralöl nach Art, Beschaffenheit und Menge der Anmeldung im Begleitschein entspricht, wenn die äußere Beschau ergibt, daß die Behältnisse nach Zahl, Art, Zeichen und Nummer im Mineralölbegleitschein richtig angegeben sind, und wenn kein Verdacht besteht, daß ihr Inhalt von der Anmeldung abweicht.

(2) Erteilt das Hauptzollamt eine Genehmigung nach Absatz 1, so weist es den Antragsteller verhandlungsschriftlich darauf hin, daß

1. die Abfertigungsbeamten stets berechtigt sind, die Waren der inneren Beschau zu unterziehen,
2. das Hauptzollamt ein Sicherungsgeld nach § 203 der Reichsabgabenordnung auferlegen kann, wenn handelsübliche Bezeichnung, Eigengewicht und für die Steuer maßgebende Beschaffenheitsmerkmale des Mineralöls im Mineralölbegleitschein unrichtig angemeldet werden.

§ 13

(1) Der Hersteller hat das Mineralöl entsprechend der Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes im Betriebsbuch umzubuchen, wenn

1. er den Begleitschein zurückgibt, weil die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterblieben ist, oder
2. der Begleitschein nicht rechtzeitig erledigt worden ist.

(2) Stellt die für den Hersteller zuständige Zollstelle fest, daß das Mineralöl innerhalb der Gestellungsfrist untergegangen ist, oder stellt sie nachträglich fest, daß der Mineralölbegleitschein rechtzeitig erledigt worden ist, so veranlaßt sie, daß dies im Betriebsbuch vermerkt und eine etwa schon vorgenommene Umbuchung rückgängig gemacht wird.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Hauptzollamt darüber, ob festgestellt ist, daß das Mineralöl untergegangen und daß dies vor Ablauf der Gestellungsfrist des Mineralölbegleitscheines geschehen ist.

§ 14

Ist Mineralöl zur Ausfuhr oder zur Abfertigung zu einem Zollverkehr ordnungsmäßig angemeldet worden, so entsteht die Steuerschuld mit seiner Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn es während der Beförderung innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

§ 15

(1) Wird Mineralöl unversteuert von einem Herstellungsbetrieb an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgegeben, so hat es der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) spätestens am Tage nach der Entfernung aus dem Betrieb der für den Empfänger zuständigen Zollstelle mit Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Der Empfänger hat das Mineralöl unverzüglich in den Betrieb aufzunehmen und in das Betriebsbuch einzutragen.

(2) Wenn der Versender die Lieferung im Auftrage eines anderen ausführt, so kann er sich zur Abgabe der Versendungsanmeldung eines dafür vom Hauptzollamt besonders zugelassenen Treuhänders bedienen. Die Zulassung wird auf Antrag und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen. Sie wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Treuhänder die vom Hauptzollamt zu erlassenden Überwachungsbestimmungen erfüllt.

(3) Die Zollstelle veranlaßt die Prüfung durch den Aufsichtsbeamten, ob das Mineralöl in den Betrieb des Empfängers aufgenommen und in sein Betriebsbuch eingetragen worden ist. Sie sendet sodann das Erststück der Anmeldung an den Versender zurück und übermittelt das Zweitstück dem Empfänger. Im Falle des Absatzes 2 sendet sie das Erststück an den Treuhänder, der es dem Versender zuleitet. Versender und Empfänger bewahren diese Stücke als Belege bei ihren Betriebsbüchern auf.

(4) Soweit die Prüfung ergibt, daß das Mineralöl nicht ordnungsmäßig versandt und in den Betrieb des Empfängers aufgenommen worden ist, hat es der Versender entsprechend der Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes in seinem Betriebsbuch umzubuchen. Wird festgestellt, daß Mineralöl während der Beförderung untergegangen ist, so veranlaßt der für den Versender zuständige Oberbeamte des Aufsichtsdienstes, daß dies im Betriebsbuch des Versenders vermerkt und eine etwa schon vorgenommene Umbuchung rückgängig gemacht wird. Erfahrungsgemäß übliche Beförderungsverluste werden nur beim Empfänger buchmäßig ausgeglichen.

(5) Die Entscheidung darüber, ob der Untergang des Mineralöls festgestellt ist, trifft in Zweifelsfällen das für den Versender zuständige Hauptzollamt.

(6) Herstellern, bei denen wöchentlich durchschnittlich mehr als 60 Versendungen vorkommen, kann das Hauptzollamt die nachträgliche Abgabe von Sammelversendungsanmeldungen in längstens halbmonatlichen Zeitabschnitten über die in diesem Zeitraum an den jeweils gleichen Empfänger gesandten Mineralölmengen gestatten. Bei Versendungen innerhalb des Bezirks einer Zollstelle kann das Hauptzollamt diese und weitere Vereinfachungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Versendungen zulassen. In allen diesen Fällen ist die Genehmigung von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Versender auf den Versandpapieren (Lieferschein oder dergleichen) den zutreffenden Steuersatz vermerkt. Im Falle des Absatzes 2 sind diese Erleichterungen ausgeschlossen.

§ 16

(1) Soll eingeführtes Mineralöl im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr unverteuert in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden, so ist dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr der Zollstelle schriftlich anzuzeigen. Das Mineralöl ist nach der Abfertigung unverzüglich in den Betrieb aufzunehmen und in das Betriebsbuch einzutragen. Nach Prüfung durch den Aufsichtsbeamten bescheinigt die Zollstelle dies in der Zollurkunde.

(2) Ist die Zollstelle, die das Mineralöl zum freien Verkehr abfertigt, nicht für den Betrieb zuständig, so ist das Mineralöl der für den Betrieb zuständigen Zollstelle mit Mineralölversendeschein nach vorgeschriebenem Muster zu überweisen. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Abfertigungszollstelle kann jedoch von einer Nämlichkeitssicherung (§ 206 Abs. 1 bis 4 Allgemeine Zollordnung) absehen. In diesem Falle kann der Empfänger das Mineralöl unverzüglich ohne amtliche Mitwirkung in seinen Betrieb aufnehmen. Er trägt es alsdann nach der im Mineralölversendeschein angegebenen Art und Menge in das Betriebsbuch ein und zeigt dies unter Vorlage des Mineralölversendescheines der Empfangszollstelle an. Wird das Mineralöl der Empfangszollstelle wiedergestellt, so nimmt es der Empfänger nach der Schlußabfertigung unverzüglich in seinen Betrieb auf und trägt es entsprechend dem

Abfertigungsbefund in das Betriebsbuch ein. Die Empfangszollstelle kann anordnen, daß das Mineralöl vor der Aufnahme in den Betrieb stets wiederzugestellt und abzufertigen ist. Sie erledigt den Mineralölversendeschein in allen Fällen, nachdem der Aufsichtsbeamte auf ihm nach Prüfung die Aufnahme des Mineralöls in den Betrieb und seine Eintragung in das Betriebsbuch bescheinigt hat.

§ 17

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 15 mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb, im Falle des § 16 mit der Abfertigung des Mineralöls zum freien Verkehr bedingt. Sie fällt bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls weg, wenn es in den empfangenden Betrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht. Im Falle des § 16 gilt dies nur innerhalb der Gestellungsfrist.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes

§ 18

(1) Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 2 des Gesetzes ist nur die im Laboratorium übliche chemisch-technische Prüfung.

(2) Werden Mineralölproben vom Hersteller zu Untersuchungszwecken aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, so entsteht die Steuerschuld bedingt. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Verwendung oder dem Untergang der Proben weg.

Zu § 8 Abs. 3 des Gesetzes

§ 19

(1) Das Hauptzollamt kann die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl in den Fällen, zu den Zwecken und zu den Steuersätzen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, genehmigen.

(2) Eine Steuerbegünstigung wird nicht gewährt, wenn das Mineralöl neben den begünstigten Zwecken auch anderen Zwecken dienen soll.

(3) Die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl wird nicht genehmigt, wenn der Antragsteller

1. mit Mineralöl technisch gleicher Art, wie es steuerbegünstigt verwendet werden soll, Handel treibt,
2. versteuertes Mineralöl technisch gleicher Art zu anderen als den im Antrag bezeichneten Zwecken verwendet.

Das Hauptzollamt kann widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn durch getrennte Lagerung, Buchführung oder andere geeignete Maßnahmen genügend Sicherheit gegen Mißbrauch und Vertauschungen gewährleistet ist.

Zu § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes

§ 20

(1) Wer Mineralöl zu den in § 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes und in der Anlage 2 bezeichneten Zwecken steuerbegünstigt verwenden will, beantragt bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Mineralöl verwendet werden soll, für jedes Kalenderjahr die Erteilung eines Erlaubnisscheines.

Der Antrag ist in zwei Stücken vorzulegen und muß Angaben über die Art und die voraussichtliche Menge des für ein Jahr erforderlichen Mineralöls sowie über dessen Verwendungszweck enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Betriebs- und Lager Räume und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume und ein Plan der Betriebsanlage, in dem die tunlichst in einem besonderen Raum unterzubringende Lagerstätte für das Mineralöl (Mineralölempfangslager) kenntlich gemacht ist,
2. eine allgemeine Betriebserklärung, in der die Verwendung des Mineralöls genau beschrieben und in der angegeben ist, ob und wie bei der Verwendung etwa nicht aufgebrauchtes Mineralöl im eigenen Betrieb aufgearbeitet und zu dem beantragten Zweck wieder verwendet werden soll,
3. eine Darstellung der Verbuchung der steuerbegünstigt hergestellten Erzeugnisse in der Fabrikationsbuchführung,
4. falls Mineralöl zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöle verwendet wird, eine Erklärung, ob hierbei steuerbares Mineralöl gewonnen und wie dieses verwendet wird,
— zu 1 bis 4 je in zwei Stücken —,
5. ein Registerauszug von den im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen.

(3) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Durchführung der Steueraufsicht notwendig sind, und die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben erlassen, soweit sie mit Rücksicht auf den Verwendungszweck des Mineralöls oder die Art des Betriebes entbehrlich sind. Das Mineralölempfangslager bedarf der Genehmigung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 3 gelten auch für Hersteller, die von ihnen selbst hergestelltes Mineralöl im eigenen Betrieb zu den im Absatz 1 bezeichneten Zwecken steuerbegünstigt verwenden wollen.

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes prüft und bescheinigt, ob die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind. Er bescheinigt außerdem auf diesen Unterlagen, daß er das Mineralölempfangslager genehmigt hat (Absatz 3) und nimmt zu dem Antrag, vor allem auch zur steuerlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers, Stellung.

§ 21

(1) Wenn das Hauptzollamt dem Antrag stattgibt, stellt es, und zwar in den Fällen des § 19 unter dem Vorbehalt des Widerrufs, einen Erlaubnisschein nach vorgeschriebenem Muster aus. Bei vorhandenem Bedürfnis können Teilerlaubnisscheine ausgestellt werden. Wird daneben für den gleichen Verwendungszweck eine Zollbegünstigung nach der Anmerkung 1 zu Nr. 2708, den Anmerkungen 2 und 3

zu Nr. 2710 und der Anmerkung zu Nr. 2710 und 2711 des Zolltarifs gewährt, so wird die Genehmigung zum steuerbegünstigten Bezug lediglich auf dem Zollerlaubnisschein vermerkt. Das Hauptzollamt bestimmt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

(2) Mit dem Erlaubnisschein werden dem Erlaubnisscheinnehmer je ein Stück der nach § 20 in zwei Stücken eingereichten Unterlagen und eine Abschrift der nach Absatz 1 festgesetzten Überwachungsbestimmungen zur Aufnahme in das Belegheft (§§ 27, 41 Abs. 4) übergeben oder auf seine Kosten zugesandt.

(3) Der Erlaubnisscheinnehmer hat den Erlaubnisschein innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsfrist über den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt zurückzugeben. Soll die Steuerbegünstigung nicht weiter in Anspruch genommen werden, so kann das Hauptzollamt auf einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist gestellten Antrag für die steuerbegünstigte Verwendung vorhandener Restbestände an Mineralöl eine angemessene Frist gewähren, ohne daß ein neuer Erlaubnisschein ausgestellt zu werden braucht.

(4) Will der Erlaubnisscheinnehmer die Steuerbegünstigung weiter in Anspruch nehmen, so muß er spätestens am 15. November des Jahres, in dem die Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheines abläuft, die Erteilung eines neuen Erlaubnisscheines beantragen und dabei angeben, ob und welche Änderungen in den angemeldeten Betriebsverhältnissen eintreten. Tritt eine solche Änderung nicht ein, so brauchen die nach § 20 erforderlichen Unterlagen nicht erneut vorgelegt zu werden.

(5) Geht der Erlaubnisschein verloren, so ist dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erklärt den verlorengegangenen Erlaubnisschein für ungültig und stellt, wenn die Steuerbegünstigung nicht durch Widerruf oder aus einem anderen Grunde erloschen ist, einen neuen Erlaubnisschein aus. Die für ungültig erklärten Erlaubnisscheine werden den Lieferanten (§ 22 Abs. 1) von Zeit zu Zeit bekanntgegeben.

§ 22

(1) Erlaubnisscheinnehmer dürfen Mineralöl unter Steueraufsicht von einem angemeldeten Herstellungsbetrieb oder einem Steuerlager (Lieferer) beziehen. Für den Bezug gilt § 15, ausgenommen Absatz 6, entsprechend. Der Lieferer, im Falle des § 15 Abs. 2 der Treuhänder, hat die Abgabe spätestens am Tage der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb oder aus dem Steuerlager im Erlaubnisschein zu vermerken und diesen dem Erlaubnisscheinnehmer sofort zurückzugeben oder zurückzusenden.

(2) Erlaubnisscheinnehmer dürfen in einem Verfahren nach § 16 auch in das Erhebungsgebiet eingeführtes Mineralöl beziehen, wenn sie den Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr selbst stellen oder in ihrem Namen stellen lassen. Der Erlaubnisschein ist dem Antrag beizufügen. Die Zollstelle, die das Mineralöl zum freien Verkehr abfertigt, vermerkt den Bezug im Erlaubnisschein. Wird das Mineralöl bei Überweisung mit Mineralölver-

sendeschein vor der Aufnahme in den Betrieb wiedergestellt und weicht der Befund bei der Schlußabfertigung von der Eintragung im Erlaubnisschein ab, so berichtigt die Empfangszollstelle diese Eintragung.

(3) Hersteller oder Steuerlagerinhaber, die einen Erlaubnisschein besitzen, dürfen das steuerbegünstigt zu verwendende Mineralöl aus ihrem Herstellungsbetrieb oder Steuerlager entnehmen. Wird das Verwendungsbuch in den gleichen Geschäftsräumen geführt wie das Betriebsbuch oder das Lagerbuch, so ist das Mineralöl bei der Entfernung aus dem Betrieb (§ 7 Abs. 1) oder bei der Entnahme aus dem Steuerlager ohne Eintragung im Erlaubnisschein im Betriebsbuch oder im Lagerbuch abzuschreiben und, abgesehen von dem Fall des § 25 Abs. 3, in das Verwendungsbuch einzutragen. In allen anderen Fällen ist Absatz 1 anzuwenden.

(4) Das Mineralöl (Absätze 1 bis 3) ist, soweit es nicht sofort verwendet wird, unverzüglich in das Mineralölempfangslager zu verbringen und dort bis zur Verwendung aufzubewahren. Es darf nur zu den im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecken verwendet und nicht an andere Personen abgegeben werden. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis auf Antrag genehmigen, daß das Mineralöl an den Lieferer zurückgegeben, in den Fällen des Absatzes 3 in den Herstellungsbetrieb oder in das Steuerlager zurückgenommen, an einen anderen Erlaubnisscheinnehmer abgegeben oder, falls es zur Verwendung nicht mehr geeignet ist, zur Aufarbeitung an einen Herstellungsbetrieb abgegeben wird. Für die Rücknahme ohne Versendung gilt Absatz 3, für die Versendung gelten § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend. Bei der Abgabe an einen anderen Erlaubnisscheinnehmer nimmt die für den Versender zuständige Zollstelle die im Erlaubnisschein des Empfängers vorgesehenen Eintragungen vor.

§ 23

(1) Wird Mineralöl zur steuerfreien Verwendung von einem Herstellungsbetrieb an einen Erlaubnisscheinnehmer ordnungsmäßig abgegeben oder gemäß § 22 Abs. 3 von ihm selbst entnommen, so entsteht die Steuerschuld mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Entnahme zum Verbrauch bedingt. Die bedingte Steuerschuld des Liefers (§ 22 Abs. 1) geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls mit dessen Aufnahme in den Betrieb des Erlaubnisscheinnehmers auf diesen über. Sie fällt weg, soweit das Mineralöl während der Beförderung untergeht.

(2) Im Falle des § 22 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld für steuerfrei zu verwendendes Mineralöl durch die Abfertigung zum freien Verkehr bedingt.

(3) Besteht die Steuerbegünstigung in einer Ermäßigung, so entsteht die Steuerschuld in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 teils unbedingt, teils bedingt. Sie wird mit der Abgabe (Absatz 1 Satz 2) oder der Entnahme (§ 22 Abs. 3) aus dem Steuerlager teilweise unbedingt. Für den bedingten Teil der Steuerschuld, der in dem Unterschied zwischen der vollen und der ermäßigten Steuer besteht, gilt Absatz 1 Satz 2.

(4) Die bedingte Steuerschuld des Erlaubnisscheinnehmers fällt weg, wenn das Mineralöl untergeht oder unter Einhaltung der allgemein geltenden oder nach § 25 Abs. 2 Satz 5 besonders angeordneten Überwachungsbestimmungen zu dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zwecke oder als Probe (§ 18 Abs. 1) verwendet oder zu Probezwecken zollamtlich entnommen worden ist. Wird das Mineralöl zu einem anderen Zweck verwendet oder wird den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt, so wird die Steuerschuld unbedingt, soweit die zweckwidrige Verwendung oder die Zuwiderhandlung reicht.

(5) Die Steuerschuld (Absatz 4) wird ferner unbedingt

1. für bereits verwendetes, zum Aufbrauch nicht geeignetes Mineralöl, sobald der Erlaubnisscheinnehmer der Zollstelle schriftlich anzeigt, daß es zu einem anderen als dem im Erlaubnisschein bezeichneten Zweck verwendet und nicht nach § 22 Abs. 4 abgegeben werden soll,
2. für die beim Erlöschen der Vergünstigung (§ 26) oder beim Ablauf einer nach § 21 Abs. 3 gewährten Nachfrist vorhandenen Bestände.

(6) Die Steuerschuld wird nach Absatz 5 Nr. 2 nicht unbedingt vor der Entscheidung

1. über einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nach § 21 Abs. 4 gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins,
2. über einen vor Übergang des Betriebes auf einen neuen Inhaber von diesem gestellten Antrag auf Erteilung eines Erlaubnisscheins,
3. über einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist oder der Nachfrist (§ 21 Abs. 3) nach § 22 Abs. 4 gestellten Antrag, das Mineralöl an einen anderen Erlaubnisscheinnehmer abgeben oder an den Lieferer zurückgeben zu dürfen.

Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so wird die Steuerschuld spätestens mit der Rechtskraft dieser Entscheidung unbedingt. Wird ein Antrag nach Nr. 2 genehmigt, so gelten die bedingte Steuerschuld für das bei der Übernahme des Betriebes vorhandene Mineralöl als in diesem Zeitpunkt auf den neuen Betriebsinhaber übergegangen und der neue Erlaubnisschein hinsichtlich der Verwendung dieses Mineralöls als rückwirkend auf diesen Zeitpunkt erteilt. Wird ein Antrag nach Nr. 3 genehmigt, so wird die Steuerschuld spätestens unbedingt, wenn das Mineralöl nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Genehmigung gemäß § 22 Abs. 4 abgegeben oder zurückgegeben wird.

(7) Die unbedingt gewordene Steuerschuld wird fällig

1. im Falle des Absatzes 4 Satz 2 sofort,
2. im übrigen zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist.

(8) Wird Mineralöl entsprechend einer nach § 22 Abs. 4 erteilten Genehmigung ordnungsmäßig versandt, so gelten bei Versendung an einen anderen

Erlaubnisscheinnehmer oder an ein Steuerlager Absatz 1 Sätze 2 und 3, bei Versendung an einen Hersteller § 17 Satz 2 entsprechend.

§ 24

Wird Mineralöl zur chemischen Umwandlung in andere Stoffe steuerbegünstigt verwendet und wird hierbei erneut steuerbares Mineralöl gewonnen, so ist der Betrieb insoweit Herstellungsbetrieb. Betriebe, die nur aus diesem Grunde Herstellungsbetriebe sind, dürfen jedoch Mineralöl nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes beziehen.

§ 25

(1) Im Mineralölempfangslager und in den Räumen, in denen das steuerbegünstigt bezogene Mineralöl verwendet wird, ist eine Bekanntmachung auszuhängen, die die Verwendungszwecke des Mineralöls angibt und auf die Folgen einer anderen Verwendung hinweist.

(2) Der Erlaubnisscheinnehmer führt ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster und trägt darin alle für die Steuerschuld in Betracht kommenden und alle weiteren für die Steueraufsicht bedeutenden Vorgänge sofort oder zu den zugelassenen späteren Zeitpunkten ein. Er rechnet das Verwendungsbuch fortlaufend am Ende jeder Seite auf und schließt es am Schlusse des Kalenderjahres ab. Der Abschluß ist von ihm mit Angabe des Datums zu unterschreiben. Er liefert das Verwendungsbuch spätestens am 10. Januar mit dem Erlaubnisschein über den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt ab. Das Hauptzollamt kann, auch nach der Erteilung des Erlaubnisscheins, weitere Anschreibungen oder andere Überwachungsmaßnahmen anordnen, soweit dies für die Steueraufsicht notwendig ist. Es kann die Führung des Verwendungsbuches erlassen, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt werden kann. Das Verwendungsbuch ist an dem vom Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmten Platz aufzubewahren.

(3) Hersteller, die das von ihnen hergestellte Mineralöl nur im eigenen Betrieb zu den im § 20 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwenden, führen kein Verwendungsbuch. Sie weisen den Verbleib des Mineralöls im Betriebsbuch nach.

(4) Hat sich die Menge des Mineralöls nach Aufnahme in den Betrieb aus anderen Gründen als durch zulässige Verwendung verringert und übersteigt die Fehlmenge die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste, so hat der Erlaubnisscheinnehmer dies der Zollstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet darüber, ob und inwieweit der Untergang des fehlenden Mineralöls festgestellt ist. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Der Erlaubnisscheinnehmer hat Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle sofort zur Steuerfestsetzung anzumelden und die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu entrichten.

§ 26

Die Vergünstigung, Mineralöl steuerbegünstigt verwenden zu dürfen, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheinnehmers,
3. durch Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
4. durch Tod des Erlaubnisscheinnehmers, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
5. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisscheinnehmers,
6. durch Ablauf der Gültigkeitsfrist des Erlaubnisscheins oder einer nach § 21 Abs. 3 gewährten Nachfrist.

§ 27

Betriebe, deren Inhabern Erlaubnisscheine erteilt worden sind, unterliegen der Steueraufsicht. § 41 Abs. 4, §§ 42, 43, 45 bis 47 gelten mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Die Beleghefte (§ 41 Abs. 4) werden vom Hauptzollamt geführt.
2. Übergibt der Erlaubnisscheinnehmer den Betrieb einem neuen Inhaber (§ 43), so hat er dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
3. In Betrieben, die jährlich nicht mehr als 10000 kg Mineralöl steuerbegünstigt verwenden, wird die Verhandlung über die Bestandsaufnahme im Mineralölverwendungsbuch niedergeschrieben. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann über das Ergebnis der Bestandsaufnahme selbst entscheiden. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn Fehlmengen festgestellt werden, die nicht auf natürliche Einflüsse oder andere unvermeidbare Ursachen, wie z. B. Ungenauigkeiten bei der Gewichtsermittlung, zu rückzuführen sind oder die das im Verwendungsbetrieb oder in gleichartigen Betrieben übliche Maß übersteigen.
4. In Betrieben, deren Inhabern die Führung des Verwendungsbuches erlassen ist (§ 25 Abs. 2), finden in der Regel keine Bestandsaufnahmen statt. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß Bestandsaufnahmen bei einem bestimmten Teil dieser Betriebe oder bei bestimmten Betrieben durchzuführen sind. Das Hauptzollamt hat diese Befugnis für den einzelnen Fall. Wenn eine Bestandsaufnahme vorgenommen wird, wird der Sollbestand anhand der kaufmännischen Bücher oder der anderen Anschreibungen des Betriebes ermittelt.

§ 28

(1) Folgende Mineralöle sind von der Steuer befreit, wenn sie als Flugbetriebsstoffe verwendet werden:

1. Leichtöle,
2. mittelschwere Öle,
3. Gasöle,
4. Schmieröle.

(2) Für das Verfahren gelten die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 25. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) über Luftfahrtbetriebsstoffe erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

§ 29

(1) Mineralöl darf mit schriftlich eingeholter Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unter amtlicher Überwachung unversteuert vernichtet werden. Die Steuerschuld entsteht in diesem Falle mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt; sie fällt mit der ordnungsmäßigen Vernichtung oder dem Untergang des Mineralöls weg. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Betriebsbuch als Beleg beizufügen.

(2) Entsprechendes gilt für Steuerlager und Erlaubnisscheinnehmer.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 30

(1) Für die Steuerlager gelten § 2 Abs. 1, 2, 5, 6 Nr. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 5 Abs. 4, §§ 6, 9 Abs. 1 Satz 1 der Zollvormerkordnung entsprechend. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von dem Erfordernis der eichamtlichen Vermessung oder Beglaubigung der Lagergefäße zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(2) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt oder an angemeldete Herstellungsbetriebe, andere Steuerlager oder Erlaubnisscheinnehmer abgegeben werden.

(3) Andere Stoffe als Mineralöl, die mit diesem vermischt werden sollen, dürfen in das Steuerlager verbracht werden. Mit dem Vermischen entsteht für sie die Steuerschuld wie für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden. Ohne Vermischung dürfen sie nur mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aus dem Steuerlager entfernt werden.

§ 31

(1) Soll Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb in ein Steuerlager verbracht werden, so gilt § 15 entsprechend.

(2) Soll eingeführtes Mineralöl im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr in ein Steuerlager verbracht werden, so gilt § 16 entsprechend.

(3) Soll Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, ausgeführt, zu einem Zollverkehr abgefertigt, an einen angemeldeten Herstellungsbetrieb oder an ein anderes Steuerlager abgegeben werden, so gelten die §§ 11 bis 13 und 15 entsprechend.

§ 32

(1) Im Steuerlager darf Mineralöl umgepackt, umgefüllt, geteilt und in jeder Weise behandelt werden, die es davor schützen soll, durch das Lagern Schaden zu nehmen; jedoch ist eine Veränderung der für den Steuersatz maßgebenden Beschaffenheit nicht erlaubt. Das Mischen ist nach den Absätzen 2 bis 5 erlaubt, soweit das Steuerlager dadurch nicht zum Herstellungsbetrieb wird (§ 5 Abs. 2).

(2) Im Steuerlager dürfen Mineralöle des gleichen Steuersatzes miteinander oder auch mit anderen Stoffen (§ 30 Abs. 3) vermischt werden.

(3) Im Steuerlager dürfen Mineralöle, die unter die gleiche Begriffsbestimmung fallen, jedoch verschiedenen Steuersätzen unterliegen, miteinander vermischt werden. In diesem Falle gilt § 4 entsprechend, jedoch ist auch Mineralöl, das verschriftswidrig im Lager behandelt, vermischt oder vernichtet wird, stets als solches des höchsten in Betracht kommenden Steuersatzes zu behandeln. Das gleiche gilt sinngemäß für das Vermischen steuerbaren und nicht steuerbaren Gasöls.

(4) Im Steuerlager dürfen leichte Steinkohlenteeröle mit Benzin, das einem höheren Steuersatz als leichte Steinkohlenteeröle unterliegt, mit der Wirkung des § 33 Abs. 5 miteinander vermischt werden. Das Gemisch ist in diesem Falle wie Mineralöl des höheren Steuersatzes zu behandeln.

(5) Im übrigen dürfen im Steuerlager Mineralöle verschiedener Steuersätze mit der Wirkung des § 33 Abs. 6 in folgenden Fällen miteinander vermischt werden:

1. Benzine mit Flüssiggasen,
2. Benzine mit leichten Steinkohlenteerölen,
3. Gasöle mit Schmierölen, wenn das Gemisch die Merkmale der Gasöle aufweist.

In diesen Fällen ist das Gemisch nach ordnungsmäßigem Mischen wie Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes zu behandeln.

(6) Das beabsichtigte Mischen ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 der Zollstelle mindestens 24 Stunden vorher anzumelden. Soll leichtes Steinkohlenteeröl mit Benzin vermischt werden, das einem höheren Steuersatz als leichtes Steinkohlenteeröl unterliegt, so ist in der Anmeldung anzugeben, ob das Gemisch nach Absatz 4 wie Mineralöl des höheren Steuersatzes (Benzin) oder nach Absatz 5 wie Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes (leichtes Steinkohlenteeröl) behandelt werden soll. Unterbleibt diese Angabe, so ist Absatz 4 anzuwenden.

§ 33

(1) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 31 Abs. 1 mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb und im Falle des § 31 Abs. 2 mit der Abfertigung des Mineralöls zum freien Verkehr bedingt. Sie fällt weg, soweit das Mineralöl während der Beförderung untergeht. Im Falle des § 16 gilt dies nur während der Gestellungsfrist.

(2) Die Steuerschuld geht bei ordnungsmäßiger Versendung des Mineralöls an ein Steuerlager (§ 31 Abs. 1 und 3) mit der Aufnahme in das Lager auf dessen Inhaber über.

(3) Wird steuerbares Mineralöl, für das keine bedingte Steuerschuld besteht, in ein Steuerlager verbracht, so entsteht für dieses Mineralöl eine neue und zwar bedingte Steuerschuld.

(4) Die bedingte Steuerschuld des Steuerlagerinhabers fällt weg, wenn

1. Mineralöl im Steuerlager untergeht,
2. Mineralöl ordnungsmäßig an einen Herstellungsbetrieb versandt und in diesen Betrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht,

3. Mineralölproben (§ 18 Abs. 1) vom Steuerlagerinhaber ordnungsmäßig entnommen und verwendet oder zollamtlich entnommen werden,
4. Mineralöl ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in einem Mineralölbegleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

(5) Werden im Steuerlager leichte Steinkohlenteeröle mit Benzin, das einem höheren Steuersatz als leichte Steinkohlenteeröle unterliegt, gemäß § 32 Abs. 4 vermischt, so erhöht sich die auf dem leichten Steinkohlenteeröl ruhende Steuerschuld auf den Betrag, der sich bei Anwendung des für das Benzin geltenden Steuersatzes ergibt.

(6) Werden Mineralöle verschiedener Steuersätze in den Fällen des § 32 Abs. 5 im Steuerlager vermischt, so wird die Steuerschuld für das mit dem höheren Steuersatz belegte Mineralöl in Höhe des Unterschiedes zu dem anderen Steuersatz unbedingt.

(7) Die Steuerschuld für Mineralöl, das sich in einem Steuerlager befindet, wird unbedingt, wenn es aus dem Lager entnommen oder wenn es vorschriftswidrig im Lager behandelt, vermischt oder vernichtet wird. Absatz 4 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 34

(1) Der Lagerinhaber führt ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster und trägt darin alle für die Steuerschuld in Betracht kommenden und für die Steueraufsicht bedeutsamen Vorgänge sofort oder zu den zugelassenen späteren Zeitpunkten ein. § 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und 7 gelten entsprechend. Lagerinhaber, die von der Bestimmung des § 32 Abs. 3 Gebrauch machen, führen neben dem Lagerbuch besondere Anschreibungen, aus denen sich der jeweilige Bestand an verschieden belasteten Anteilen im Gemisch fortlaufend unmittelbar ergibt.

(2) Der Lagerinhaber meldet das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld ganz oder teilweise unbedingt geworden ist, bis zum 15. des folgenden Monats der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an. §§ 8 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Die Steuer ist am 25. des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld unbedingt geworden ist. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wird Mineralöl vorschriftswidrig im Steuerlager behandelt, vermischt oder vernichtet, so ist die Steuer hierfür sofort fällig.

§ 35

(1) Für die Steueraufsicht über das Steuerlager gelten im übrigen § 41 Abs. 4, §§ 43, 45 bis 47 entsprechend.

(2) Für die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der dem Lagerinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) gilt § 13 des Gesetzes entsprechend.

§ 36

Das Hauptzollamt hebt das Steuerlager auf, wenn es der Lagerinhaber abmeldet. Es widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes oder des § 30 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder wenn die Steuerbelange gefährdet sind. Im übrigen gelten § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 4 Satz 1 der Zollvermerkordnung entsprechend. Die beim Ablauf des Lagerverfahrens vorhandenen Lagerbestände gelten als entnommen. Der Lagerinhaber hat das gesamte zu versteuernde Mineralöl nach dem für die Steueranmeldung vorgeschriebenen Muster am ersten Werktag nach Ablauf des Lagerverfahrens der Zollstelle zur Steuerfestsetzung anzumelden. Die Steuer ist binnen zwei Wochen ohne Anforderung zu entrichten.

Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes

§ 37

(1) Nimmt der Hersteller Mineralöl, für das die Steuerschuld durch Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb unbedingt entstanden ist, in diesen Herstellungsbetrieb zurück, so wird die Steuer auf einen den Absätzen 2 und 3 entsprechenden Antrag erlassen oder erstattet.

(2) Der Hersteller beantragt den Erlaß oder die Erstattung mit einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster bei der Zollstelle. In die Nachweisung werden die einzelnen Mengen, für die Erlaß oder Erstattung der Steuer beantragt wird, eingetragen. Die Eintragungen werden mit den Versandpapieren, soweit solche vorhanden sind, und mit dem Schriftwechsel belegt, aus dem der Tag der Bestellung, der Tag der Abgabe und der Tag der Zurücknahme ersichtlich sein müssen.

(3) Die Nachweisung ist mit den Belegen bis zum 15. des auf die Rücknahme folgenden Monats der Zollstelle einzureichen. Die Zollstelle legt die Nachweisung nach Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt zur Entscheidung vor.

(4) In der Entscheidung des Hauptzollamts wird zwischen zu erstattenden und zu erlassenden Beträgen nicht unterschieden. Der vom Hauptzollamt anerkannte Betrag ist auf die zuletzt angemeldete, noch nicht entrichtete Mineralölsteuer, soweit dies nicht ausreicht auf früher angemeldete, zuletzt auf später fällig werdende Mineralölsteuer anzurechnen. Das Hauptzollamt ordnet die Erstattung durch Auszahlung an, wenn eine Anrechnung in absehbarer Zeit ausgeschlossen erscheint. Die der Nachweisung beigefügten Belege werden dem Hersteller zurückgegeben.

(5) Nimmt der Inhaber eines Steuerlagers Mineralöl, für das die Steuerschuld durch Entnahme aus dem Lager unbedingt geworden ist, in dieses Lager zurück, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 38

(1) Für den Erlaß oder die Erstattung der Steuer im Falle des § 10 Satz 2 des Gesetzes gelten § 1 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 17 bis 19 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung entsprechend.

(2) Die Vergütung wird bei Vergütungsberechtigten, die regelmäßig Mineralölsteuer zu entrichten haben, entsprechend § 37 Abs. 4 auf Mineralölsteuer angerechnet, in den übrigen Fällen auf Anordnung des Hauptzollamts abgezahlt.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 39

(1) Eine Steuervergütung wird gewährt

1. bei der Ausfuhr der in § 2 Abs. 1 genannten Waren,
2. bei der Ausfuhr anderer unter Verbrauch versteuerten Mineralöls hergestellter Waren, wenn der Hersteller der Ware nachweist, daß infolge der Steuerbelastung des verbrauchten Mineralöls die bei der Ausfuhr erzielbaren Erlöse die Selbstkosten der Herstellung zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht erreichen.

(2) Die Vergütung wird

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 für je 100 kg des verbrauchten Mineralöls auf den Betrag, mit welchem das verbrauchte Mineralöl versteuert worden ist,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag festgesetzt, der erforderlich ist, um die Selbstkosten soweit zu senken, daß die erzielbaren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf den Betrag, mit welchem das verbrauchte Mineralöl versteuert worden ist.

(3) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn ihre Summe im Kalendervierteljahr mindestens 100 DM beträgt.

(4) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Berechtigte die nach Absatz 6 an ihn zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt.

(5) § 7 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung gilt entsprechend.

(6) Für das Verfahren gelten die §§ 10, 14, 15, 18 und 19 der Mineralölzoll-Vergütungsordnung und § 38 Abs. 2 entsprechend.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 40

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Erzeugnisse im Betrieb verfolgen können. Das Hauptzollamt kann an die technischen Einrichtungen der Anlagen besondere Anforderungen stellen, wenn solche im Interesse der Steueraufsicht geboten sind.

(2) Die Lagerstätten (Räume, Gefäße, Lagerplätze), in denen Mineralöl aufbewahrt, und die Stellen, an denen es zur Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden soll (Zapfstellen), bedürfen der Genehmigung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(3) Die Lagergefäße für Mineralöle müssen eichamtlich vermessen oder beglaubigt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Mineralöl darf nur in den angemeldeten (§ 41) Betriebsanlagen hergestellt, nur in den genehmigten Lagerstätten aufbewahrt und nur an den genehmigten Stellen entnommen werden.

§ 41

(1) Wer Mineralöl herstellen will, hat dies sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen; ihr sind folgende Anlagen beizufügen:

1. eine Beschreibung der Herstellungsanlagen und -gefäße sowie der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume mit Lage- und Rohrleitungsplan,
2. eine Betriebserklärung; darin sind in allgemein verständlicher Form ausführlich zu beschreiben
 - a) das Herstellungsverfahren,
 - b) die zu verarbeitenden Rohstoffe,
 - c) die herzustellenden steuerbaren und nicht steuerbaren Erzeugnisse unter Darstellung der für die Steuer maßgebenden Merkmale,
 - d) die Nebenerzeugnisse und Abfälle. Soweit es zum Verständnis der Betriebserklärung erforderlich ist, ist sie durch eine schematische Darstellung zu ergänzen;
3. eine eingehende Darstellung der Mengenermittlung und der Verbuchung der Erzeugnisse in der Fabrikationsbuchführung — zu 1 bis 3 je in zwei Stücken —,
4. ein Auszug aus dem Handelsregister, wenn die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann für den Inhalt der Anmeldung weitergehende Anordnungen treffen. Das Hauptzollamt kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes prüft die Richtigkeit der Angaben. Er veranlaßt, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung. Er vermerkt das Ergebnis der Prüfung und beurkundet die in § 40 Abs. 2 vorgesehene Genehmigung auf beiden Ausfertigungen.

(4) Ein Stück der Anmeldung verbleibt bei der Zollstelle, die es zu dem für jeden Hersteller zu führenden Beleghefte nimmt. Das Zweitstück wird dem Hersteller zurückgegeben. Er vereinigt dieses Zweitstück und alle ihm übersandten amtlichen Schriftstücke, die den Herstellungsbetrieb betreffen, zu einem Herstellerbelegheft, das er mit festem Umschlag versieht und nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufbewahrt.

§ 42

(1) Der Hersteller hat jede beabsichtigte Änderung der angemeldeten Räume, Anlagen, Gefäße, Lagerstätten und Zapfstellen und der in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse mindestens eine

Woche vor, jede Änderung anderer angemeldeter Verhältnisse spätestens eine Woche nach ihrer Durchführung der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzumelden. Die Zollstelle kann andere Fristen festsetzen. Für das weitere Verfahren gilt § 41 Abs. 3 und 4.

(2) Das Hauptzollamt kann verlangen, daß die in § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geforderten Unterlagen neu erstellt werden, wenn die Verhältnisse infolge der Änderung unübersichtlich geworden sind.

§ 43

(1) Ein Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebes ist der Zollstelle von dem neuen Besitzer sofort schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Anmeldung nach § 41 Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn in den bestehenden Verhältnissen keine Änderung eintritt und der neue Besitzer dies schriftlich bestätigt.

§ 44

(1) Der Hersteller führt über den Zu- und Abgang an Mineralölen ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster und trägt darin alle für die Steuerschuld in Betracht kommenden und für die Steueraufsicht bedeutsamen Vorgänge sofort oder zu den zugelassenen späteren Zeitpunkten ein. § 25 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und 7 gelten entsprechend. Für Hersteller, die von der Bestimmung des § 4 Gebrauch machen, gilt § 34 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(2) Das Hauptzollamt kann für Herstellungsbetriebe mit besonderen Verhältnissen weitere Anschreibungen anordnen oder einfachere Anschreibungen zulassen, jedoch nicht von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 befreien.

§ 45

Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Hersteller dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmte für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden hat.

§ 46

Die Aufsichtsbeamten können für Untersuchungszwecke Proben von Rohstoffen, Mineralölen und anderen Erzeugnissen unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung entnehmen. Dem Hersteller ist eine amtlich verschlossene Gegenprobe zu belassen, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

§ 47

(1) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes führt im Herstellungsbetrieb einmal im Kalenderjahr eine Bestandsaufnahme durch. Die Oberfinanzdirektion kann für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen anordnen, daß mehrere Bestandsaufnahmen im Kalenderjahr oder daß die Bestandsaufnahmen nur in längeren Zeitabständen, und zwar von höchstens drei Jahren, vorzunehmen sind. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall weitere Bestandsaufnahmen anordnen.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes setzt den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme fest. Auf die Betriebsverhältnisse ist tunlichst Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit nimmt er die Bestandsaufnahme unvermutet vor.

(3) Zu der Bestandsaufnahme wird der Hersteller oder der gemäß § 13 des Gesetzes bestellte Betriebsleiter hinzugezogen.

(4) Der Hersteller hat zur Bestandsaufnahme das Betriebsbuch oder die an dessen Stelle zugelassenen anderen Anschreibungen aufzurechnen. Bei Bestandsaufnahmen, deren Zeitpunkt mit ihm vereinbart worden ist, hat er auf Verlangen des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes eine Bestandsanmeldung vorzulegen.

(5) Bei der Bestandsaufnahme wird der Istbestand des im Betrieb vorhandenen Mineralöls festgestellt und mit dem Sollbetrag verglichen, der sich aus dem Betriebsbuch oder den anderen zugelassenen Anschreibungen ergibt. Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 kann die Übereinstimmung der Bestände mit der Anmeldung stichprobenweise geprüft werden. An Hand der kaufmännischen Bücher, der Betriebserklärung und sonstiger Unterlagen wird sodann unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse geprüft, ob die Menge der hergestellten Mineralöle der Menge der verarbeiteten Ausgangsstoffe entspricht und ob sie zu der Menge anderer Erzeugnisse in einem angemessenen Verhältnis steht.

(6) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- und Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder dem Betriebsleiter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(7) Die Niederschrift ist dem Hauptzollamt zur Genehmigung vorzulegen, das über die Behandlung von Fehl- oder Mehrmengen entscheidet.

(8) Der Hersteller hat das Betriebsbuch und andere etwa vorgeschriebene Bücher nach Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes entsprechend dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

§ 48

Die Einstellung des Betriebes ist der Zollstelle sofort, die Wiederaufnahme des Betriebes ist ihr mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

§ 49

(1) Wer versteuertes Mineralöl — auch Altöl — vertreibt, hat sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen; darin sind anzugeben

1. die Art der Mineralöle,
2. die Lager- und Verkaufsstellen unter Angabe ihrer Lage.

(2) Eintretende Änderungen sind binnen einer Woche der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Von der Anmelde- und Anzeigepflicht ist befreit, wer als Kleinhändler Mineralöl nur in kleinen Mengen, die im Einzelfall 300 ccm nicht übersteigen, abgibt.

(4) Das Zweitstück der Anmeldung oder der Änderungsanzeige wird dem Anmeldenden mit der Bescheinigung zurückgegeben, daß die Anmeldung erfolgt oder die Änderung angezeigt ist.

(5) Im übrigen gelten § 43 Abs. 1, §§ 45 und 46 entsprechend.

§ 50

(1) Inhaber von Betrieben, die unbearbeitetes Erdöl gewinnen, haben sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen; sie muß enthalten

1. ein Verzeichnis der Gewinnungsfelder, Sammelstellen und Zwischenlager des Erdöls unter Angabe ihrer Lage,
2. einen Handelsregisterauszug.

(2) Eintretende Änderungen sind mindestens vierteljährlich schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Betriebe, die unbearbeitetes Erdöl in das Erhebungsgebiet einführen und nicht schon aus anderen Gründen der Steueraufsicht unterliegen. In diesem Falle sind die Lagergefäße für unbearbeitetes Erdöl anzumelden.

(4) Im übrigen gelten § 43 Abs. 1, §§ 45, 46 und 49 Abs. 4 entsprechend.

(5) Wer unbearbeitetes Erdöl an andere als Herstellungsbetriebe abgibt, hat jede Versendung der für den Empfänger zuständigen Zollstelle mit Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. Für das Verfahren gilt § 15, ausgenommen Absatz 2, entsprechend.

§ 51

(1) Inhaber von anderen als Herstellungsbetrieben, die unbearbeitetes Erdöl gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes verwenden wollen, haben sich einen Monat vor dem ersten Bezug bei der Zollstelle schriftlich anzumelden. § 20, ausgenommen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Im übrigen gelten die §§ 24, 43 Abs. 1, §§ 45, 46, 49 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 52

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 53

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 in der am 31. Mai 1953 geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)Anweisung
zur Unterscheidung der Reinigungsextrakte
von Mineralschmierölen

I. Furfuroltest

Der Furfuroltest gestaltet, in einfacher Weise Reinigungsextrakte von Mineralschmierölen (Destillaten, Raffinaten und dergl.) zu unterscheiden. Das Verfahren beruht darauf, daß in heißem Furfurol gelöste Mineralschmieröle nach dem Abkühlen Trübungen geben, Reinigungsextrakte dagegen nicht.

Erforderliche Geräte: Reagenzgläser, Fassungsvermögen 25 ccm, Glasstäbe, Durchmesser 3—4 mm, Länge 10 cm.

Reagenz: Technisches Furfurol von heller Farbe. Dunkelfarbiges Furfurol ist vor dem Gebrauch frisch zu destillieren.

Ausführung: Man bringt 5—10 Tropfen der zu untersuchenden Probe mittels eines Glasstabes auf den Boden eines trockenen Reagenzglases, fügt etwa 20 ccm Furfurol hinzu und erwärmt vorsichtig über einer kleinen Flamme oder im Wasserbade auf etwa 70—80°C, bis die Probe in Lösung gegangen ist. Hierauf verschließt man das Reagenzglas mit einem Korkstopfen und kühlt unter kräftigem Schütteln unter der Wasserleitung schnell auf etwa 20°C ab.

Eine nach dem Abkühlen der Furfurollösung auftretende starke und mehrere Stunden beständige Trübung spricht für das Vorliegen von Mineralschmieröl (positiver Furfuroltest).

Bei manchen Mineralschmierölen können die Trübungen nach längerem Stehen allmählich aufrahmen und sich auf dem Furfurol als Schicht ansammeln.

Bleibt die Furfurollösung nach dem Abkühlen völlig klar (negativer Furfuroltest), so liegt ein Reinigungsextrakt vor. Paraffinhaltige Reinigungsextrakte geben beim Abkühlen Ausscheidungen von festem Paraffin, das sich durch das heftige Schütteln spontan zusammenballt und auf der Furfurollösung schwimmt, ohne diese auch nur im geringsten zu trüben.

Ist der Furfuroltest positiv oder zweifelhaft, so ist die Viskositäts-Dichte-Konstante durch die Zolltechnische Prüfungsanstalt zu ermitteln.

II. Viskositäts-Dichte-Konstante

Zur Berechnung der Viskositäts-Dichte-Konstante (K) ist die Viskosität der Probe in Saybolt-Universal-Sekunden bei 210°F = 98,9°C bzw. bei 100°F = 37,8°C und das spezifische Gewicht bei 60°F = 15,6°C zu bestimmen. Die Berechnung erfolgt nach den von J. B. Hill und J. B. Coats-Industrial Engineering Chemistry 20,641—4 (1928) angegebenen Formeln:

$$1. \quad K = \frac{G - 0,24 - 0,022 \log (V - 35,5)}{0,755}$$

Hierin bedeutet:

V — die Viskosität in Saybolt-Universal-Sekunden bei 210°F = 98,9°C,

G — das spezifische Gewicht bei 60°F = 15,6°C. Liegt die Viskosität der Probe bei 210°F = 98,9°C unter 35,5 Saybolt-Universal-Sekunden, so ist die Formel 2 anzuwenden.

$$2. \quad K = \frac{10 G - 1,0752 \log (V - 38)}{10 - \log (V - 38)}$$

Hierin bedeutet:

G — das spezifische Gewicht bei 60°F = 15,6°C und

V — die Viskosität in Saybolt-Universal-Sekunden bei 100°F = 37,8°C.

Reinigungsextrakte haben eine Viskositäts-Dichte-Konstante (K) von 0,940 oder darüber, wogegen die Viskositäts-Dichte-Konstante (K) der Mineralschmieröle (Destillate, Raffinate und dergl.) erheblich unter 0,940 liegt.

Liste der Steuerbegünstigungen

Nr.	Art des Mineralöls	Begünstigter Verwendungszweck	Steuer-satz	Bemerkungen
I. Leichtöle und mittelschwere Öle (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes)				
1	Alle Leichtöle und mittelschweren Öle	Chemische Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöle	0,—	
2	desgl.	Abscheiden, Ausfällen, Ausziehen und Umkristallisieren beim Herstellen von Waren	0,—	Die fertige Ware darf das begünstigte Mineralöl nicht mehr enthalten
3	desgl.	Reinigen beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren einschließlich des Reinigens der hierbei verwendeten Geräte	0,—	
4	desgl.	Auflösen fester oder halbfester Stoffe beim Herstellen oder Bearbeiten von Waren	0,—	1. Nach dem Auflösen müssen mindestens 10 v. H., bei Kautschuk mindestens 5 v. H. der gelösten Stoffe in der Lösung enthalten sein 2. Zum Auflösen von Kautschuk gehören auch vorbereitende Betriebshandlungen, wenn sich das Auflösen hieran anschließt
5	desgl.	Herstellung von Lacken und Firnissen	0,—	Das Fertigerzeugnis darf nicht mehr als 60 v. H. steuerbegünstigtes Mineralöl enthalten
6	desgl.	Herstellung von Tiefdruckfarben und von Verdünnungsmitteln (Verdünnungsfirnissen) für Tiefdruckfarben	0,—	Die Verdünnungsmittel (Verdünnungsfirnisse) dürfen von der Druckfarbenfabrik nur in der zur Verdünnung der gleichzeitig gelieferten Farben erforderlichen Menge abgegeben werden
7	desgl.	Verdünnen von Tiefdruckfarben in Tiefdruck- und anderen graphischen Anstalten	0,—	
8	Benzin	Brennstoff für Lampen zur Erhitzung und Erweichung von Glasmasse bei der Herstellung von Glassteinen und Glasperlen	0,—	Nur für 780 kg jährlich je Facharbeiter (Drucker in der Glasstein-, Wickler in der Glasperlenerzeugung)
9	Testbenzin	Herstellung von Bronzepaste	0,—	
II. Gasöle (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e des Gesetzes)				
1	Erzeugnisse nach Art des Kogasin II und des Sinarol II	Chemische Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöle	0,—	

Nr.	Art des Mineralöls	Begünstigter Verwendungszweck	Steuer-satz	Bemerkungen
III. Schmieröle und sonstige (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben f bis h des Gesetzes)				
1	Reinigungsextrakte nach § 3 Abs. 1	Unmittelbares Verheizen	0,—	
2	desgl.	Herstellung von Ruß	0,—	
3	Heizöl	Zusatz zu Kohle, die in Verkokungsanlagen verarbeitet wird	0,—	
IV. Leichte Steinkohlenteeröle (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes)				
1	Alle leichten Steinkohlenteeröle	wie Abschnitt I Nr. 1	0,—	
2	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 2	0,—	wie Abschnitt I Nr. 2
3	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 3	0,—	
4	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 4	0,—	wie Abschnitt I Nr. 4
5	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 5	0,—	wie Abschnitt I Nr. 5
6	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 6	0,—	wie Abschnitt I Nr. 6
7	desgl.	wie Abschnitt I Nr. 7	0,—	
V. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes				
1	Petroleumkoks und Koks aus Steinkohlenteerpech	Herstellung von Siliziumkarbid	0,—	
2	Steinkohlenteerpech	Brikettieren von Steinkohle in Brikettfabriken	0,—	
VI. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes				
1	Weichparaffin und Paraffingatsch	Chemische Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöle	0,—	
VII. Flüssiggase (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes)				
1	Alle Flüssiggase	Herstellung von Industrie- und Haushaltsgas für das leitungsgebundene Gasnetz	0,—	
2	desgl.	Chemische Umwandlung in andere Stoffe als Mineralöle	0,—	
3	desgl.	Brennstoff zur Gewinnung von Licht und Wärme	0,—	Nur bei Bezug in Behältnissen, die abweichend von den für Treibstoff üblichen durch einen Ring in schwarzer Ölfarbe besonders gekennzeichnet sind und in schwarzer Ölfarbe die Aufschrift tragen: „Steuerbegünstigt. Verwendung als Treibstoff nicht zugelassen.“

**Erste Verordnung
über Erläuterungen zum Zolltarif.**

Vom 26. Mai 1953.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Nummern 2707 bis 2715 des Zolltarifs (Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 527 — in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 149) sind nach den Bestimmungen der Anlage auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Zolltarifgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1953.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erläuterungen
zu den Nummern 2707 bis 2715 des Zolltarifs**

Nr. 2707

1. Hierher gehören:

Teere aus der trockenen Destillation der Kohlen und des Torfs (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torfteer) oder aus der trockenen Destillation von Olschiefer, Olkreide, Schieferkohle oder anderen mineralischen Stoffen (z. B. Wassergas- und Generatorsteer) und dergleichen, und zwar Steinkohlenteere auch dann, wenn ihnen ein Teil der Öle durch Destillation entzogen ist (sogenannte destillierte Teere).

2. Bleibt es nach dem Ergebnis einer chemischen Untersuchung zweifelhaft, ob eine Ware destillierter Teer oder eine bituminöse Mischung der Tarifnr. 2718 (präparierter Teer) ist, so ist sie der Tarifnr. 2707 zuzuweisen.

3. Hierher gehören nicht:

Holzteer (Nr. 3810), Stearinteer und andere Teere aus der Fettbearbeitung (Nr. 1517) sowie teerartige Rückstände von der Verarbeitung der Mineralöle (Nr. 2710).

Nr. 2708

1. **Zu Absatz A**

Als Rohöle gelten nur dunkelbraune Öle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15°C, bei deren Destillation nach DIN 52137 nicht mehr als 15 Volumenprozent bis 200°C übergehen.

2. **Zu Absatz B**

a) Hierher gehören z. B. außer den reinen Kohlenwasserstoffen Benzol, Toluol, Xylol und seinen Isomeren auch Gemische dieser Stoffe.

b) Rohnaphtalin ist solches mit einem Erstarrungspunkt nach DIN-Entwurf 51 556 unter 79,4°C.

c) Rohanthrazen ist solches mit einem Anthrazengehalt bis 80 v. H.

3. Wie Öle und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nicht paraffinischer Mineralteerarten sind auch ähnliche Erzeugnisse gleichen Charakters zu behandeln, z. B. Benzolkohlenwasserstoffe, die aus Erdöl stammen und durch Aromatisierung (Cyclisierung) oder durch ein anderes Verfahren gewonnen sind.

4. Hierher gehören nicht:

Zubereitungen, die sich als Desinfektionsmittel und dergleichen kennzeichnen, wie Kresolseifenlösungen, Karbolium mit Zusatz von Seife oder Netzmitteln u. a. m. (Nr. 3815), ferner reine oder technisch reine Erzeugnisse, die bestimmte Verbindungen darstellen, wie Phenol (Karbolsäure), Kresole und Xylenole und deren Gemische, Naphtalin mit einem Erstarrungspunkt von 79,4°C oder darüber, Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von mehr als 80 v. H., Pyridin, Chinolin und dergleichen (Kapitel 29).

Nr. 2710

1. Hierher gehören auch nach ihrer Beschaffenheit aus Erdöl oder Erdgas stammende Gemische von Kohlenwasserstoffen, in denen ein chemisch genau bestimmter Kohlenwasserstoff zwar überwiegt, jedoch noch mindestens ein weiterer Kohlenwasserstoff enthalten ist, der nicht ein Isomer des Hauptbestandteils ist (Kohlenwasserstoffe, die nur technisch rein sind).

2. **Zu Absatz A:**

Das Klären und Entwässern (Anmerkung 5 a) umfaßt auch das Entemulgieren und das Entsalzen. Unter Stabilisieren ist der Entzug von Gasen aus unbearbeiteten Erdölen zu verstehen.

3. **Zu Absatz B — 1:**

Wie Benzin sind zu behandeln benzinhaltige Kraftstoffgemische (z. B. Benzin-Benzol-Gemisch), verbleites Benzin oder Zweitaktermischungen (schmieröhlhaltige Kraftstoffgemische).

4. **Zu Absätzen B — 2 und 3, C und D — 2:**

Der Flammpunkt (Anmerkung 5 Buchstaben b, c, d) ist nach DIN-Entwurf 51 755 zu ermitteln.

5. **Zu Absatz D:**

Der Asphaltgehalt (Anmerkung 5 Buchstabe d Abs. 3) ist nach DIN 53660 zu ermitteln.

6. **Zu Absatz D — 2 und 5:**

Teerartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle mit Tropfpunkt Ubbelohde nach DIN 53654 unter 35°C sind nach ihrer Beschaffenheit als Heizöle oder als andere Schweröle zu behandeln.

7. **Zu Absatz D — 3:**

A. Schmieröle sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edelleanu-, Furfurol-, Duosolextrakte u. dergl.) mit Tropfpunkt Ubbelohde unter 35°C.

B. Die Zuweisung von Schmierölen zu den Unterabsätzen a bis c richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchungen gemäß den Anlagen 1 und 2, wobei zuerst der Säuerungsverlust (Anlage 1) festzustellen ist. Sie gehören

a) in Unterabsatz c, wenn der Säuerungsverlust (Anlage 1) nicht mehr als 2 v. H. beträgt und die Schwefelsäureschicht sich bei der Durchführung der Untersuchung nicht stärker als Farbe 5 der Farbskala verfärbt,

b) in Unterabsatz b, wenn

aa) der Säuerungsverlust mehr als 2 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. beträgt oder

bb) der Säuerungsverlust nicht mehr als 2 v. H. beträgt, die Schwefelsäureschicht sich jedoch bei der Durchführung

der Untersuchung stärker als Farbe 5 der Farbskala verfärbt oder

- cc) bei einem Säuerungsverlust von mehr als 10 v. H. sich bei der Untersuchung nach Anlage 2 Extraktprozentsätze ergeben, die unter den Werten der in dem zugehörigen Kurvenblatt eingetragenen Trennlinie liegen,

c) in Unterabsatz a in allen anderen Fällen.

8. Zu Absatz D — 3 — d:

Hierher gehören auch durch Aufarbeitung von Altölen hergestellte Schmieröle, denen Additives zugesetzt worden sind, wenn der Zusatz 5 v. H. nicht übersteigt.

9. Hierher gehören nicht z. B.:

Alkoholhaltige Kraftstoffgemische (Nr. 2209-B), Additives (nach Beschaffenheit Kap. 28, 29 oder Nr. 3826), reine Kohlenwasserstoffe, wie Methan, Äthan, Propan, Butan usw. (Nr. 2901-A), Harzöle (Nr. 3812), Gemische von Lösungs- oder Verdünnungsmitteln für Lacke und andere Erzeugnisse (Nr. 3825), Lackentfernungsmittel (Nr. 3826), Formenöle, z. B. aus Leuchtöl, Gasöl und dergleichen mit Zusätzen von Fetten u. a. m. (Nr. 3826), Schal- und Trennöle für Bauzwecke (Nr. 3826), Textil- und Gerbereihilfsmittel (Nr. 3816), Lederpflege- und Fußbodenpflegemittel (Nr. 3407), Antiklopfmittel (Nr. 3826), Riemen-Adhäsionsfett (Nr. 3407), Schmiermittel (Nr. 3404), Arzneiwaren (Nr. 3003) und sonstige anderweit genannte Erzeugnisse auf der Grundlage von Mineralölen, ferner Benzin für Feuerzeuge und Anzündker in Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Nr. 3608-C), Rückstände von der Destillation der Mineralöle mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C und darüber (Nr. 2714-B) sowie die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergleichen) mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber (Nr. 2714-B).

10. Zu Anmerkung 1 (Zollvergütung):

A. Anmerkung 1 Buchstaben a und c

(1) Wird solches unbearbeitetes Erdöl oder Heizöl, das im Geltungsbereich des Tarifs verzollt worden ist, gemeinsam mit Ausgangsstoffen verarbeitet, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, so ist nur der Anteil der Rückstände (Bitumen oder Petroleumkoks) oder des Heizöls vergütungsfähig, der auf die verzollten Ausgangsstoffe entfällt. Dieser Anteil wird dadurch festgestellt, daß die tatsächlich erzeugten Mengen nach Maßgabe von Verhältniszahlen rechnerisch aufgeteilt werden. Die Verhältniszahlen werden gebildet

- a) für das Destillations- und das Crackverfahren durch das Produkt aus den in einem Kalendermonat zur gemeinsamen Verarbeitung ein-

gesetzten Mengen der verschiedenen Ausgangsstoffe und deren Ausbeutesätzen (Absätze 2 und 3),

- b) für das Hydrierverfahren durch die Mengen der in einem Kalendermonat zur gemeinsamen Verarbeitung eingesetzten verschiedenen Ausgangsstoffe.

(2) Das Hauptzollamt setzt die Ausbeutesätze für jeden der in Betracht kommenden Ausgangsstoffe auf Grund von Untersuchungen, falls dies technisch nicht möglich ist, auf Grund anderer Feststellungen, notfalls von Schätzungen fest. Der Vergütungsberechtigte hat hierzu die zur gemischten Verarbeitung bestimmten Ausgangsstoffe 5 Tage vor dem Beginn der Verarbeitung der Zollstelle anzumelden. Er trägt die Kosten der Untersuchung.

(3) Für bestimmte Sorten von unbearbeitetem Erdöl, die in annähernd gleichbleibender Beschaffenheit zur Verfügung stehen, kann der Bundesminister der Finanzen Ausbeutesätze allgemein festsetzen. Die Ausbeutesätze sind in diesem Falle durch nur gelegentliche Stichproben von Amts wegen, im übrigen auf Antrag des Vergütungsberechtigten zu überprüfen. Für die Überprüfung gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Werden vergütungsfähige Rückstände und vergütungsfähiges Heizöl bei gemeinsamer Verarbeitung (Absatz 1) in mehreren Verarbeitungsstufen hergestellt, so werden für jede Stufe die Ausbeutesätze für die in Betracht kommenden Ausgangsstoffe besonders festgesetzt und tatsächlich erzeugte Mengen besonders festgestellt, soweit dies für die Ermittlung des vergütungsfähigen Anteils erforderlich ist. Anteile, die hier nach nach Abschluß einer Verarbeitungsstufe vergütungsfähig sind, bleiben vergütungsfähig, auch wenn sie in den weiteren Verarbeitungsgang nicht mit einbezogen werden.

B. Anmerkung 1 Buchstabe b

(1) Die Vergütungsfähigkeit eines Mineralöls wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm nach der Herstellung nicht vergütungsfähige Stoffe beigemischt werden, wenn es trotz der Beimischung die gleiche Ware im Sinne des Zolltarifs bleibt und der Mischungsvorgang amtlich überwacht wird. Vergütungsfähig bleibt in diesem Falle nur die ursprünglich vergütungsfähige Menge.

(2) Wird Paraffin (Nr. 2713) in gemeinsamer Verarbeitung von vergütungsfähigem Paraffin (Paraffingatsch) und solchem Paraffin (Paraffingatsch), das nicht aus Erdöl stammt, hergestellt, so ist ein Anteil vergütungsfähig, der auf die vergütungsfähigen Ausgangsstoffe entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils gilt Abschnitt A entsprechend.

(3) In allen anderen Fällen sind Mineralöle, zu deren Herstellung auch andere Ausgangsstoffe als unbearbeitetes Erdöl oder Schmieröl verwendet worden sind, nicht vergütungsfähig.

Nr. 2711

1. Hierher gehören auch:

Gemische aus Propan oder auch Butan mit Äthylen, Propylen oder auch Butylen; ferner Erdgas, Raffineriegas, Ölgas, Blaugas und dergleichen.

2. Hierher gehören nicht:

Reine gasförmige Kohlenwasserstoffe, wie Methan, Athan, Propan, Butan, Propylen, Butylen, Acetylen und dergleichen, auch verdichtet (Nr. 2901 — A), ferner die Gase der der Nr. 2706.

Anmerkung zu Nr. 2710 und 2711

(1) Wird solches unbearbeitetes Erdöl oder Heizöl, das im Geltungsbereich des Tarifs verzollt worden ist, gemeinsam mit Ausgangsstoffen verarbeitet, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, so kann nur der Anteil der hierbei erzeugten Mineralöle der Nr. 2710 oder der gasförmigen Kohlenwasserstoffe der Nr. 2711 zum Zollsicherungsverkehr nach dieser Anmerkung abgefertigt werden, der auf die verzollten Ausgangsstoffe entfällt. Für die Ermittlung dieses Anteils gilt Nr. 10 Abschnitt A der Erläuterungen zu Nr. 2710 entsprechend.

(2) Die auf Grund dieser Anmerkung zum Zollsicherungsverkehr abgefertigten Warenmengen gelten insoweit nicht als ordnungsmäßig verwendet, wie bei der Verwendung Waren der Nr. 2708 - B - 1, 2710 - B bis D, 2711, 2712, 2713 und 2714 - A erhalten bleiben oder entstehen. Solche Waren treten nicht in den freien Verkehr (§ 108 Abs. 2 der Zollverordnung); sie können jedoch abweichend von § 107 Abs. 3 der Zollverordnung ohne Genehmigung des Hauptzollamts in den freien Verkehr entnommen werden.

Nr. 2712

1. Hierher gehören auch Paraffinsalbe (Unguentum Paraffini) und anderes Kunstvaselin z. B. aus Paraffin, Ceresin, Schmieröl und dergleichen.

2. Hierher gehören nicht:

Starrschmieröle (vaselinähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Schmieröl mit Seifen und dergleichen) (Nr. 3404), Vaseline mit Heilmitteln (Nr. 3003), Wohlriechendes Vaseline, z. B. Brillantine (Nr. 3306), vasetinähnliche Kohlenwasserstoffgemische mit Tropfpunkt Ubbelohde über 56°C (nach Beschaffenheit z. B. als Erdwachs der Nr. 2715 - A oder B).

Nr. 2713

1. Hierher gehören Paraffine aller Art von kristallinischer (makrokristallinischer) Struktur, auch synthetische Kohlenwasserstoffe oder Gemische von solchen, die den Charakter von Paraffin haben.

2. Hierher gehören nicht:

Modelliermasse, Wachs für Zahnärzte (Nr. 3409), künstliche Wachse (Nr. 3405), Erdwachs (Nr. 2715), Montanwachs (Nr. 2716), Hartfettsäuren

(Nr. 1510), gehärtete Fette und Öle (Nr. 1512), Walrat (Nr. 1514), Bienenwachs (Nr. 1515), Pflanzenwachs (Nr. 1516).

Nr. 2714

1. Hierher gehören auch:

Zu Absatz A:

a) amorphes (mikrokristallinisches) Paraffin aus Braunkohlenteer oder anderen paraffinischen Teerarten,

Zu Absatz B:

b) die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-extrakt und dergleichen) mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35°C und darüber,

Zu Absatz D:

c) z. B. Säureharze (saure und entsäuerte), gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen sowie Pech und Koks aus Braunkohlen- und Torfteer.

2. Bleibt es nach dem Ergebnis einer chemischen Untersuchung zweifelhaft, ob eine Ware ein Rückstand aus der Destillation der Erdöle oder rohes Erdwachs der Nr. 2715 ist, so ist sie der Nr. 2714 zuzuweisen.

3. Hierher gehören nicht z. B.:

Naphtensäuren, Naphtensulfosäuren und deren Salze aus Nr. 2924, Sulfoichthyolate und dergleichen (Nr. 2948), andere Erzeugnisse, die durch chemische Umwandlung oder mechanische Bearbeitung aus Rückständen der Erdöl- und Schieferverarbeitung gewonnen sind, z. B. Stoffe mit waschaktiven Eigenschaften (Nr. 3402), Kaltasphalte (Nr. 2718).

Nr. 2715

1. Als roh wird auch umgeschmolzenes Erdwachs behandelt. Waren von rotbrauner oder grünlich-rotbrauner Farbe sind dann als roh zu behandeln, wenn sie in einem Probierröhr von etwa 15 mm lichter Weite geschmolzen bei der Durchsicht keine hellere Farbe als rot und bei der Aufsicht einen deutlich wahrnehmbaren grünen Schimmer haben.

2. Wie Ceresin sind auch höhermolekulare synthetische Kohlenwasserstoffe und Gemische von solchen zu behandeln, die den Charakter von Ceresin haben.

3. Zur Unterscheidung des gereinigten Erdwachses (Ceresin) von Insekten- oder Pflanzenwachs läßt man auf eine frische Schnittfläche der Wachsprobe einen Tropfen konzentrierte Schwefelsäure 10 bis 15 Minuten einwirken. Zeigt sich nach dem Abwaschen der Säure auf der Schnittfläche ein brauner Fleck, so liegt Insekten- oder Pflanzenwachs vor. Gereinigtes Erdwachs (Ceresin) zeigt nach der Einwirkung der Schwefelsäure keine Veränderung.

Anlage 1

(Zu Nr. 7 Abschn. B
der Erläuterungen
zu Nr. 2710)

Erstes Untersuchungsverfahren zur Feststellung des Raffinationsgrades von Schmieröl

1. Prüfgeräte:

- a) Absetzgefäß.
Mischzylinder wie 25 DIN 12 685, jedoch eingeteilt in $0,1 \text{ cm}^3$; Zylinder und Glasstopfen übereinstimmend numeriert.
- b) Meßpipetten.
Zwei Auslaufpipetten (Sicherheitspipetten) mit je 10 cm^3 Inhalt, mit geeigneten Kennzeichen des Verwendungszweckes — Schwefelsäure bzw. Öl — versehen (z. B. farbige Ringe). Die Pipette für Schwefelsäure muß nach Einführung in das Absetzgefäß mit der Spitze zwischen den Marken 10 und 11 cm^3 stehen. Die Marken beider Pipetten müssen sich mindestens 100 mm unter dem oberen Rand befinden.
- c) Farbtafel für das „Ölbuch“, 3. Auflage (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Elektrizitätswerke, Verlag der „Elektrizitätswirtschaft“).

2. Chemikalien:

Konzentrierte Schwefelsäure der Dichte 1,84 mit einem Gehalt an H_2SO_4 von $96\% \pm 0,2\%$, der analytisch nachgeprüft werden muß. Aufbewahrung in Flaschen von nicht mehr als 300 cm^3 Inhalt mit eingeschliffenem Stopfen, über den eine aufgeschliffene Haube gestülpt wird. Die Schwefelsäure muß analysenrein sein.

3. Prüfverfahren:

- a) Das zu prüfende Öl, die Schwefelsäure und die Prüfgeräte sollen eine Temperatur von 15° bis 20° C besitzen.
- b) Mittels der Pipette für Schwefelsäure wird Schwefelsäure in das Absetzgefäß eingefüllt, ohne dessen Innenwand zu berühren, bis der untere Meniskusrand der Säure mit dem Teil-

strich 10 cm^3 des Absetzgefäßes übereinstimmt. Mit der Pipette für Öl wird die Schwefelsäure in gleicher Weise vorsichtig mit 10 cm^3 des zu prüfenden trockenen Oles überschichtet. Das Öl muß hierfür vorher durch Papierfilter, eventl. über Filterpapierschnitzel filtriert werden.

- c) Das mit Glasstopfen verschlossene Absetzgefäß wird abwechselnd je fünfzigmal nach unten und nach oben um 180° gekippt. Danach wird es senkrecht abgestellt und drei Stunden unberührt stehen gelassen, um die Entmischung des Oles abzuwarten. Sodann wird abgelesen und gegebenenfalls die Farbe der Schwefelsäure bestimmt, ohne daß das Absetzgefäß bewegt wird.
- d) Der Säuerungsverlust ergibt sich aus der Differenz der Grenzschichthöhe und der 10-cm^3 -Marke. Dabei entspricht eine Differenz von $0,1 \text{ cm}^3$ einem Säuerungsverlust von 1 v. H.

4. Auswertung:

Es sind stets zwei Bestimmungen durchzuführen. Aus diesen ist das Mittel zu bilden, das dann das Ergebnis darstellt. Weichen die Ergebnisse der beiden Bestimmungen um mehr als $0,2 \text{ cm}^3$ voneinander ab, dann sind drei weitere Bestimmungen durchzuführen. Als Ergebnis der Untersuchung gilt dann das Mittel aus den fünf Bestimmungen.

Bei Mittelwerten von 2 oder weniger v. H. ist zusätzlich die Farbe der Schwefelsäure nach der Farbtafel zu bestimmen. Der eventl. an der Grenzfläche zwischen Öl und Schwefelsäure auftretende dunklere Ring bleibt unberücksichtigt.

Bei Mittelwerten von mehr als 10 v. H. ist zusätzlich die Untersuchung nach Anlage 2 durchzuführen.

Anlage 2

(Zu Nr. 7 Abschn. B
der Erläuterungen
zu Nr. 2710)

Zweites Untersuchungsverfahren zur Feststellung des Raffinationsgrades von Schmieröl

1. Prüfgeräte:

- a) Extraktionskolben (gemäß beiliegender Zeichnung) mit Gummistopfen und Thermometer,
- b) Stabthermometer bis 200° C,
- c) elektrisch beheizter Trockenschrank mit Temperaturregler,
- d) Porzellanschale 12 cm ob. ϕ , 5 cm hoch,
- e) Rührstab mit abgebogenem Ende,
- f) Stoppuhr,
- g) Kurvenblatt zur Auswertung der Meßergebnisse (gemäß Beilage).

2. Chemikalien:

- a) Äther,
- b) Furfurol
d/20 ca. 1,158
(Siedeanalyse nach DIN 51 751:
Beginn 138° C
Schluß 168° C / 98,5 Vol.-%
Rückstand max. 0,9 Vol.-%
Verlust max. 0,6 Vol.-%).

Das Furfurol soll in einer braunen Flasche lagern und vor Gebrauch destilliert werden; die Lagerung soll in keinem Fall länger als drei Tage dauern. Bei der Destillation werden die ersten und die letzten 10 v.H. verworfen und nur die Kernfraktion von 80 Volumenprozenten verwendet.

3. Prüfverfahren:

50 g des zu prüfenden Oles werden in den vorher tarierten Extraktionskolben bei Zimmertemperatur bis auf 0,1 g eingewogen. Zu dem Öl werden 300 cm³ redestilliertes Furfurol hinzugefügt. Der Extraktionskolben wird mit dem Gummistopfen mit Thermometer verschlossen und sein Inhalt unter Schütteln auf 60° C gebracht, indem man den Kolben in einer Stellung, in der Ablaufhahn und Kolbenhals schräg nach oben gerichtet sind, mit einer schwach russenden Gasflamme erwärmt. Dabei wird der Gashahn zwecks Entlüftung gelegentlich kurz geöffnet. Sobald die vorgeschriebene Temperatur erreicht ist, wird 2 Minuten lang kräftig geschüttelt. Auch nach dem Schütteln muß die Temperatur noch 60° C betragen.

Der Extraktionskolben wird dann unverzüglich mit dem Ablaufhahn nach unten in einen Dreifuß eingesetzt, der sich in einem auf 68° C eingestellten Trockenschrank befindet. Nach einer halben Stunde ist bei allen Ölen unter diesen Bedingun-

gen eine scharfe Trennung zwischen einer unteren, furfurolreichen Extraktsschicht und einer oberen, furfurolarmen Raffinatschicht eingetreten. Sollte im Ausnahmefall noch keine scharfe Trennung eingetreten sein, so kann der Kolben auch noch länger im Trockenschrank verbleiben. Es ist jedoch wichtig, daß die Temperatur des Kolbeninhaltes während der ganzen Zeit 60° C beträgt. Der Extraktionskolben wird anschließend aus dem Trockenschrank entfernt und in einen anderen Dreifuß oder Stativring eingesetzt. Aus ihm wird unverzüglich, d. h. ehe die Temperatur absinkt, die untere Extraktsschicht in eine Sammelflasche abgelassen, deren Inhalt gelegentlich auf Furfurol aufgearbeitet werden kann. Die obere Raffinatschicht dagegen wird restlos in die samt Rührstab tarierte Porzellanschale überführt, was durch Nachspülen mit 20 cm³ Äther sichergestellt wird.

Die Porzellanschale wird auf ein lebhaft siedendes Wasserbad oder ein Dampfbad gesetzt, wobei der Äther unter ständigem Rühren innerhalb von 10 Minuten verdampft. Alsdann wird die Schale auf ein Drahtnetz gesetzt und das Thermometer mit Hilfe einer Stativklammer in schräger Lage so angebracht, daß die Quecksilberkugel in das Öl eintaucht, ohne jedoch den Boden der Porzellanschale zu berühren. Mit Hilfe eines Bunsenbrenners oder eines elektrisch beheizten Sandbades wird der Inhalt der Porzellanschale innerhalb von 3 Minuten unter ständigem Rühren auf 160° C erhitzt, worauf der Brenner entfernt wird. Das Thermometer steigt anschließend noch bis auf etwa 168° C und fällt, nachdem weitere 4 Minuten gerührt worden ist, auf etwa 165° C. Das Raffinat ist nach dieser Behandlung furfurolfrei.

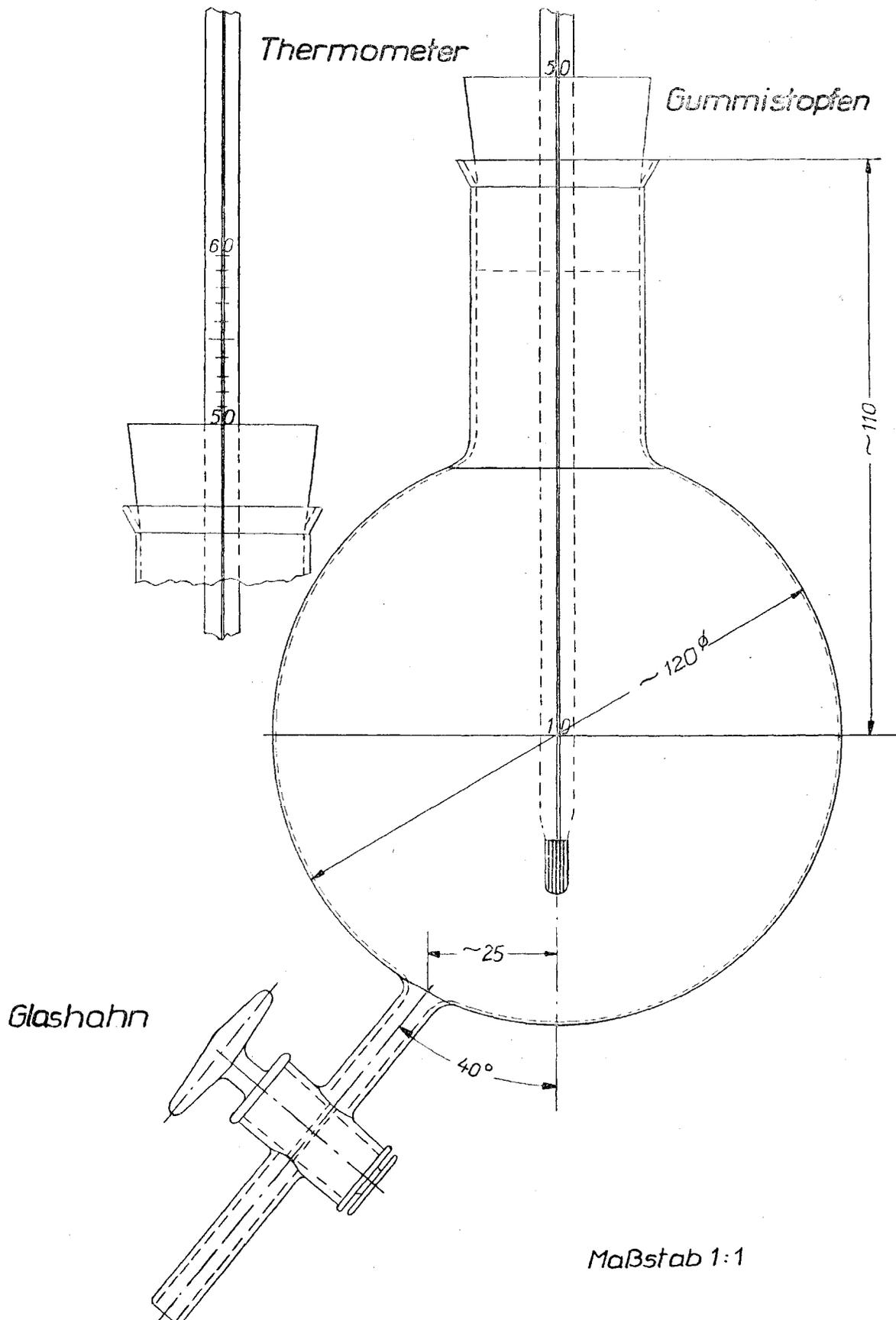
Die Porzellanschale wird nach dem Erkalten des Oles zurückgewogen. Indem man die Differenz aus der Einwaage und dem jetzt ermittelten Raffinatgewicht mit 2 multipliziert, erhält man den Extraktgehalt der untersuchten Probe in Gewichtsprozenten. Um verlässliche und übereinstimmende Ergebnisse zu erhalten, ist es notwendig, die aufgeführten Vorschriften genau inne zu halten.

4. Auswertung:

Der Extraktprozentsatz wird auf dem Kurvenblatt über der Viskosität bei 50° C des zu untersuchenden Oles (ausgedrückt in Englergraden oder Centistokes) eingetragen.

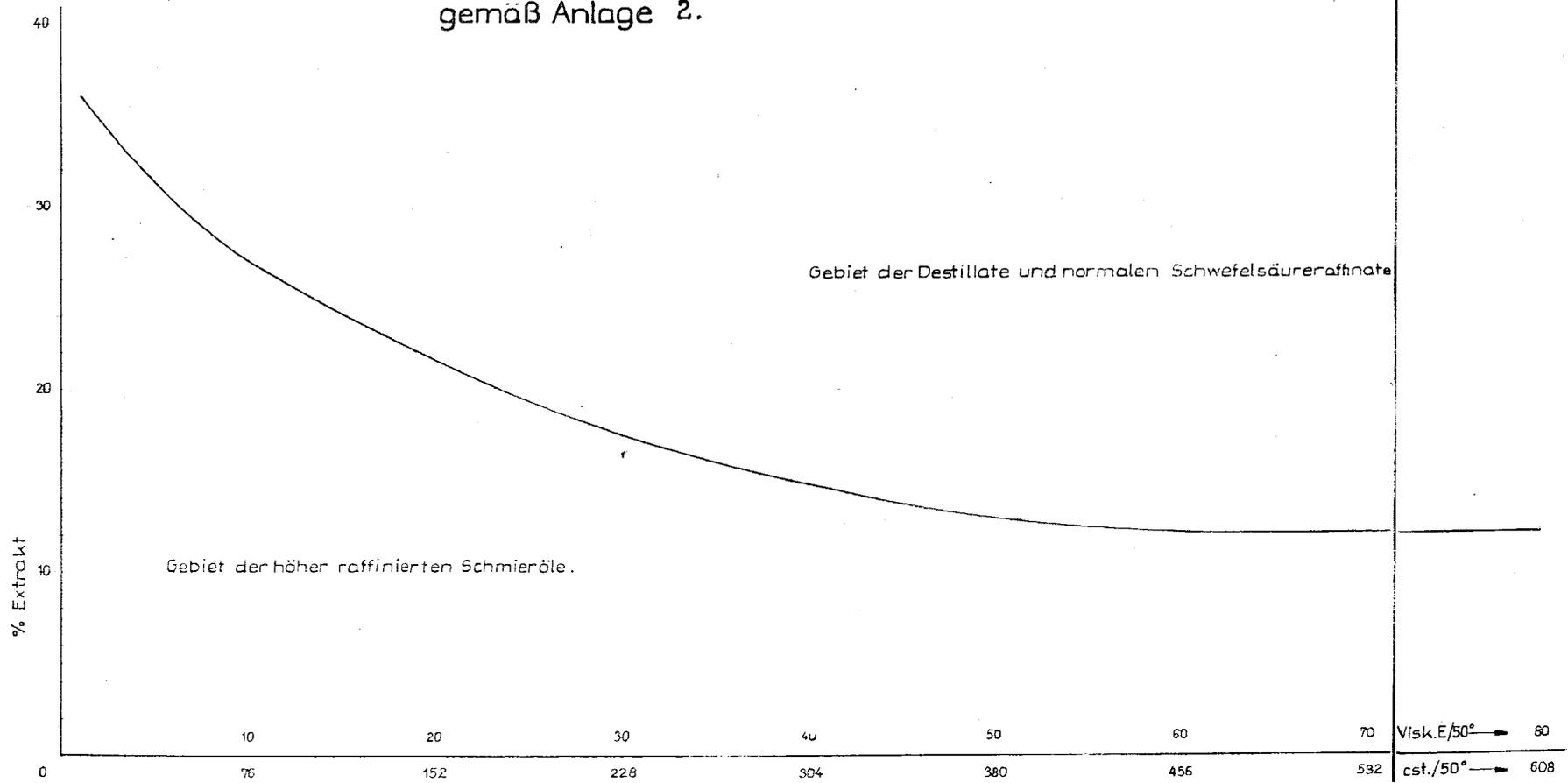
Auch mit Additiven versetzte Öle können nach dieser Methode untersucht werden.

Extraktionskolben für das „Zweite Untersuchungsverfahren zur Feststellung des Raffinationsgrades von Schmierölen“ gemäß Anlage 2.



Zu Anlage 2 Nr. 19

Kurvenblatt für das „Zweite Untersuchungsverfahren zur Feststellung des Refinationsgrades von Schmierölen“ gemäß Anlage 2.



**Verordnung zur Durchführung
der Anmerkung 1 zu Nummer 2710 des Zolltarifs
– Mineralölzoll-Vergütungsordnung – (MZVergO).**

Vom 22. Mai 1953.

Auf Grund der Anmerkung 1 Buchstabe d Satz 2 und Buchstabe h zu Nummer 2710 des Zolltarifs (Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 527 — in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 149 —) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen der Buchstaben a, b Sätze 2 und 3, c, d und e der Hersteller der vergütungsfähigen Erdölrückstände, Mineralöle, des vergütungsfähigen Heizöls, der vergütungsfähigen Schmiermittel oder sonstigen vergütungsfähigen Erzeugnisse,
2. im Falle des Buchstaben b Satz 1, wer die Abfertigung zur Ausfuhr oder zu einem Zollverkehr beantragt,
3. im Falle des Buchstaben f, wer vergütungsfähiges Benzin herstellt oder vertreibt und die in § 17 vorgesehenen Gutscheine vorlegt.

(2) In den Fällen der Buchstaben a, b Satz 2 und des Buchstabens c ist auch vergütungsberechtigt, wer die Erzeugnisse als Zweitverarbeiter aus Zwischenerzeugnissen hergestellt hat, wenn auf der über die Versendung der Zwischenerzeugnisse ausgestellten Versendungsanmeldung (§ 15 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) zollamtlich bescheinigt ist, daß diese ihrerseits aus Ausgangsstoffen hergestellt sind, die die Vergütungsfähigkeit nach diesen Bestimmungen begründen.

§ 2

(1) Eine Vergütung nach Buchstaben b Satz 2 wird gewährt, wenn die zur Herstellung des raffinierten Schmieröls verwendete Schmierölmenge um mindestens 8 v. H. höher ist als die Menge des raffinierten Schmieröls.

(2) Beim Zweitverarbeiter werden bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes nach Absatz 1 die beim Erstverarbeiter eingetretenen Verarbeitungsverluste hinzugerechnet, wenn sie mindestens 3 v. H. betragen und wenn ihre Höhe in der Versendungsanmeldung zollamtlich bescheinigt ist.

(3) Bei der Bemessung der vergütungsfähigen Menge ist die Menge der wirtschaftlich nutzbaren Nebenerzeugnisse (z. B. Paraffingatsch) abzusetzen. Das gilt nicht für Reinigungsextrakte, die steuerbegünstigt zum Verheizen oder im eigenen Betrieb verwendet werden.

§ 3

(1) Eine Vergütung nach Maßgabe des Buchstaben b Satz 3 wird demjenigen Hersteller vergütungsfähiger raffinierter Schmieröle gewährt, der selbst Schuldner des Zolls für das eingeführte Schmieröl gewesen ist.

(2) Ist Schmieröl, auf das die Voraussetzungen des Buchstaben b Satz 3 zutreffen, gemeinsam mit anderem Schmieröl verarbeitet worden, dann wird die Vergütung nach Buchstaben b Satz 3 nur für den entsprechenden Anteil des raffinierten Schmieröls gewährt.

§ 4

Die Vergünstigungen des Buchstaben b Sätze 2 und 3 werden nur gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte über eine ordnungsmäßig geführte Fabrikationsbuchführung verfügt, aus der sich die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe, alle Arbeitsvorgänge sowie Herkunft und Verbleib der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ergeben, und wenn er die Anforderungen nach § 8 erfüllt.

§ 5

Bei vergütungsfähigen Schmiermitteln wird die vergütungsfähige Menge bei einem Anteil an Schwerölen im Schmiermittel

von mehr als 10 v. H. bis 20 v. H.	auf 15 v. H.,	
" " " 20 v. H. " 30 v. H.	" 25 v. H.,	
" " " 30 v. H. " 40 v. H.	" 35 v. H.,	
" " " 40 v. H. " 50 v. H.	" 45 v. H.,	
" " " 50 v. H. " 60 v. H.	" 55 v. H.,	
" " " 60 v. H. " 70 v. H.	" 65 v. H.,	
" " " 70 v. H. " 80 v. H.	" 75 v. H.,	
" " " 80 v. H. " 90 v. H.	" 85 v. H.	

der Menge des Schmiermittels festgesetzt. Ist der Anteil höher als 90 v. H., dann ist der tatsächliche Anteil vergütungsfähig.

§ 6

(1) Eine Vergütung nach Buchstaben e wird gewährt

1. bei der Ausfuhr der im § 2 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung bezeichneten Waren und von Waren der Tarifnr. 3209, 3212, 3213, 3214, 3215 und 3217,
2. in anderen Fällen, wenn der Hersteller nachweist, daß infolge der Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls die bei der Ausfuhr erzielbaren Erlöse die Selbstkosten der Herstellung zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht erreichen.

(2) Die Vergütung wird

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 auf 12,90 DM für je 100 kg des verbrauchten Mineralöls,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag festgesetzt, der erforderlich ist, um die Selbstkosten so weit zu senken, daß die erzielbaren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf 12,90 DM für 100 kg des verbrauchten Mineralöls.

(3) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn ihre Summe im Kalendervierteljahr mindestens 100 Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte die in § 10 gestellten Anforderungen nicht erfüllt.

§ 7

Ein Vergütungsberechtigter kann von den Vergünstigungen des Buchstaben b Sätze 2 und 3 und von der Vergütung nach Buchstaben e ausgeschlossen werden, wenn gegen ihn wegen schuldhafter Verletzung der Überwachungsbestimmungen ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) festgesetzt worden ist und er innerhalb von zwei Jahren seit der Rechtskraft der Festsetzung die Überwachungsbestimmungen erneut schuldhaft verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 8

(1) Wer eine Vergünstigung nach Buchstaben b Satz 2 oder 3 in Anspruch nehmen will, zeigt dies der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anzeige ist schriftlich in zwei Stücken unabhängig von der Betriebsanmeldung nach § 41 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung zu erstatten. Jedem Stück sind beizufügen

1. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsganges der raffinierten Schmieröle, aus der sich Art und Menge der eingesetzten Ausgangsstoffe, Art und Menge der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und die Verwendung der Nebenerzeugnisse ergeben,
2. eine eingehende Darstellung der Fabrikationsbuchführung (§ 4).

(2) Die Zollstelle übergibt die Anzeige mit den Anlagen dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zur Prüfung, der gegebenenfalls ihre Berichtigung oder Ergänzung veranlaßt und das Ergebnis der Prüfung auf beiden Stücken der Anzeige vermerkt. Sie legt sie sodann dem Hauptzollamt vor.

(3) Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen. Es kann anordnen, daß der Berechtigte zusätzliche Anschreibungen führt. Es kann bestimmen, daß im Falle schuldhafter Verletzung dieser Bestimmungen unbeschadet des Verlustes des Anspruchs auf die Vergünstigungen ein Sicherungsgeld nach § 203 der Reichsabgabenordnung verwirkt sein soll.

(4) Jede beabsichtigte Änderung der nach Absatz 1 dargestellten Verhältnisse ist der Zollstelle vor der Durchführung schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(5) Die nach Absatz 3 erlassenen Bestimmungen und die Bestimmungen des § 7 sind dem Vergütungsberechtigten verhandlungsschriftlich bekanntzugeben.

(6) Ein Stück der Anzeige verbleibt bei der Zollstelle, die es zu einem für jeden Vergütungsberechtigten zu führenden Belegheft nimmt. Das Zweitstück wird dem Vergütungsberechtigten mit einer Abschrift der Überwachungsbestimmungen zurückgegeben. Er vereinigt es mit allen ihm sonst über-

sandten amtlichen Schriftstücken, die das Vergütungsverfahren betreffen, zu einem Belegheft, das er nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes verwahrt.

§ 9

Wer die Vergütung nach Buchstaben d in Anspruch nehmen will, meldet sich bei der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. §§ 8 und 10 Abs. 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Bekanntgabe nach § 8 Abs. 5 nicht auf § 7 hinzuweisen ist.

§ 10

(1) Wer die Vergütung nach Buchstaben e in Anspruch nehmen will, beantragt beim zuständigen Hauptzollamt die Zulassung zum Vergütungsverfahren. Der Antrag ist in zwei Stücken schriftlich einzureichen; jedem der beiden Stücke ist eine Betriebsklärung mit folgenden Angaben beizufügen:

1. Art und Lage des Betriebes,
2. Art der Erzeugnisse, für die die Vergütung beansprucht werden soll (handelsübliche Benennung unter Angabe der Nummer des Zolltarifs),
3. Art und Menge der vergütungsfähigen Mineralöle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht werden, unter erschöpfender Darstellung des Herstellungsverfahrens,
4. eine Zeichnung der Betriebsanlagen und Lagerstätten, in der diejenigen Stellen besonders kenntlich gemacht sind, an denen Mineralöl gelagert oder die vergütungsfähigen Erzeugnisse hergestellt oder gelagert werden,
5. eine eingehende Darstellung der Betriebsbuchführung,
6. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 eine Darstellung der Kosten der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse, aus der die Auswirkung der Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls zu ersehen ist, und eine Darstellung der erzielbaren Ausfuhrerlöse. Diese ist durch geeignete Unterlagen (Schriftwechsel, Preislisten oder dergl.) zu belegen.

Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern.

(2) Das Hauptzollamt übergibt den Antrag mit den Anlagen dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zur Prüfung, der die erforderlichen Berichtigungen oder Ergänzungen veranlaßt und das Ergebnis der Prüfung auf beiden Stücken des Antrages vermerkt. Es entscheidet über den Antrag in den Fällen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1. In den anderen Fällen legt es ihn der Oberfinanzdirektion vor. Diese veranlaßt, wenn das im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 erforderlich erscheint, eine Betriebsprüfung und legt den Antrag mit Stellungnahme dem Bundesminister der Finanzen zur Entscheidung vor.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Betriebe, die zum Vergütungsverfahren zugelassen sind, unterliegen der Steueraufsicht. Das

Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen. Den Betrieben ist vor allem aufzugeben,

1. besondere Anschreibungen zu führen, die über die Art und Menge der verbrauchten Mineralöle sowie über die Art und Menge der hergestellten vergütungsfähigen Erzeugnisse genau Aufschluß geben. Von dieser Auflage kann abgesehen werden, wenn die erforderlichen Angaben in der Fabrikationsbuchführung vollständig und übersichtlich dargestellt sind;
2. jede beabsichtigte Änderung der angemeldeten Verhältnisse vor ihrer Durchführung dem Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(5) § 8 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle oder vergütungsfähiges Heizöl ohne Abfertigung zu einem Zollverkehr ausgeführt werden, so sind sie der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung nach § 11 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung anzumelden.

(2) Sobald der Mineralölbegleitschein erledigt oder im Verfahren nach § 11 Abs. 3 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung die Ausfuhr in anderer Weise nachgewiesen ist, bescheinigt die Zollstelle auf der Anmeldung, daß die Waren ausgeführt, in den Fällen des Buchstaben b Sätze 2 und 3, daß sie in das Zollaussland ausgeführt worden sind und daß nach den Umständen der Ausfuhr nichts gegen die Annahme spricht, daß die Waren dort verbleiben oder verbraucht werden sollen. In diesen Fällen prüft außerdem der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes, ob nach den kaufmännischen Unterlagen anzunehmen ist, daß die Waren zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollaussland ausgeführt worden sind. Im Falle des Buchstaben c prüft er anhand des Betriebsbuches (§ 44 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung), der Fabrikationsbuchführung des Betriebes und weiterer von ihm für erforderlich gehaltenen Unterlagen, ob das Heizöl aus verzolltem unbearbeitetem Erdöl oder Heizöl hergestellt worden ist. Er bescheinigt das Ergebnis der Prüfungen auf beiden Stücken und gibt ein Stück der Zollstelle, das Zweitstück dem Antragsteller zurück.

§ 12

(1) Werden raffinierte Schmieröle, für die die Vergünstigungen des Buchstaben b Sätze 2 und 3 in Anspruch genommen werden, zur Ausfuhr abgefertigt, so sind sie stets bei der Ausfertigungszollstelle der inneren Beschau (§ 80 des Zollgesetzes) zu unterziehen. § 186 der Allgemeinen Zollordnung ist anzuwenden.

(2) Bei der Prüfung des Antrages wird die Menge des zur Herstellung des raffinierten Schmieröls verwendeten Schmieröls in der Regel nur aus der Betriebsbuchführung oder aus den besonderen Anschreibungen (§ 8 Abs. 3) festgestellt. Durch gelegentliche Untersuchung von Proben ist die Richtigkeit dieser Feststellung zu prüfen.

(3) Wer unter bestimmter Benennung stets gleichartige Erzeugnisse herstellen will, kann die Beschaffenheit dieser Erzeugnisse durch Hinterlegung von Mustern bei der Zollstelle kennzeichnen. In diesem Falle kann auf die Feststellungen nach Absatz 2 verzichtet werden, wenn der Vergütungsberechtigte erklärt, daß die Waren den hinterlegten Mustern entsprechen, und wenn gegen die Richtigkeit dieser Erklärung keine Bedenken bestehen. Die Übereinstimmung der vorgeführten Waren mit den Mustern ist durch gelegentliche Stichproben zu prüfen.

(4) Im Falle des Buchstaben b Satz 3 ist der zutreffende Zollsatz durch die Zollurkunden nachzuweisen. Auf den Zollurkunden ist zu bemerken, daß und hinsichtlich welcher Menge sie zu diesem Nachweis geeignet haben.

§ 13

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle oder vergütungsfähiges Heizöl zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, so sind sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zu dem betreffenden Zollverkehr der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzumelden. Das Hauptzollamt kann Herstellern von Heizöl die Einzelanmeldung der zum Zollsicherungsverkehr abzufertigenden Heizölmengen erlassen.

(2) Die Abfertigung richtet sich nach den für den betreffenden Zollverkehr geltenden Vorschriften. Von der inneren Beschau darf jedoch nur bei der Abfertigung von Heizöl zu einem Zollsicherungsverkehr abgesehen werden.

(3) § 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zollstelle bescheinigt auf der Anmeldung, daß die Waren zum Zollverkehr abgefertigt worden sind. Sie gibt ein Stück der Anmeldung dem Antragsteller zurück.

§ 14

(1) Unmittelbar auszuführende Schmiermittel und sonstige vergütungsfähige Erzeugnisse, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind der für den Betrieb zuständigen Zollstelle mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden und zu stellen.

(2) Die Behandlung der Begleitscheine richtet sich nach den Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren. Die Begleitscheine können von allen Grenzzollstellen erledigt werden.

(3) Die Empfangszollstelle vollzieht die Erledigungsbescheinigung auf dem Begleitschein und sendet diesen unverzüglich der Ausfertigungszollstelle zurück. Im Falle des Buchstaben e gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 über die Fälle des Buchstaben b Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) An der Stelle des Begleitscheines kann nach näherer Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die für den Betrieb zuständige Zollstelle die Ausfuhr der Waren überwacht. Die Oberfinanzdirektion kann eine vereinfachte Anmeldung auch in anderen Fällen zulassen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern und die Zollbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen wird die Ausfuhr auf der Anmeldung bescheinigt.

(5) Die Zollstelle gibt ein Stück des Begleitscheins, im Falle des Absatzes 4 der Anmeldung, dem Antragsteller zurück.

§ 15

(1) Die Waren sind stets durch die Ausfertigungszollstelle der inneren Beschau zu unterziehen. § 186 der Allgemeinen Zollordnung ist anzuwenden.

(2) Von der Untersuchung von Proben kann abgesehen werden, wenn bei Schmiermitteln oder anderen mineralölhaltigen Waren der Mineralölanteil aus den ordnungsmäßig geführten Anschreibungen des Betriebes einwandfrei festgestellt werden kann. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen gelten für die Abfertigung die Bestimmungen der Zollanweisungsordnung und der Allgemeinen Zollordnung entsprechend.

§ 16

Sollen Schmiermittel, für die eine Vergütung beansprucht wird, zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, dann gelten § 13 Abs. 1, 2 und 4 und § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend. Wenn die für den Betrieb zuständige Zollstelle für den endgültig in Aussicht genommenen Zollverkehr nicht zuständig ist, können die Schmiermittel nur zum Zollanweisungsverfahren abgefertigt werden.

§ 17

(1) Benzin, für das die Vergütung nach Buchstaben f in Anspruch genommen werden soll, darf nur an Personen abgegeben werden, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen. Die Bescheinigung muß von dem Chef der diplomatischen Mission oder von dem Leiter des Konsulats ausgestellt sein, Angaben über die Fabrikmarke, die Fabriknummer und die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges des Bezugsberechtigten enthalten und einen Abdruck des Dienststempels der Dienststelle tragen.

(2) Das Benzin wird gegen Übergabe von Gutscheinen nach vorgeschriebenem Muster abgegeben. Die Gutscheine sind durch den Abgebenden sofort nach der Abgabe an den vorgesehenen Stellen auszufüllen und mit Angabe des Datums durch Unterschrift und Abdruck des Firmenstempels zu bewerten.

(3) Der Abgebende kann die Vergütung beantragen oder die Gutscheine durch einfache Übergabe einer Lieferfirma übertragen.

§ 18

(1) Die Vergütung ist in allen Fällen für diejenigen Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats der Vergütungsanspruch entstanden ist, mittels einer Nachweisung in zwei Stücken spätestens am 25. des folgenden Monats bei der für den Vergütungsberechtigten zuständigen Zollstelle zu beantragen. Der Nachweisung sind die Zweitstücke der Anmeldung (§§ 11, 13, 14 Abs. 4), der Begleitscheine (§ 14) oder die vorschriftsmäßig entwerteten Gutscheine (§ 17) mit einer Zusammenstellung als Anlagen beizufügen.

(2) Erreichen in den Fällen der Buchstaben a bis d und f die Vergütungsansprüche eines Vergütungsberechtigten im Laufe eines Kalendermonats nicht den

Betrag von 50 DM, dann sind die Anträge in Abständen von zwei, längstens von drei Monaten einzureichen.

(3) In den Fällen des Buchstaben a und des § 13 Abs. 1 Satz 2 prüft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes auf Veranlassung der Zollstelle die Anträge anhand des Betriebsbuches (§ 44 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung), der Fabrikationsbuchführung des Betriebes und weiterer von ihm für erforderlich gehaltener Unterlagen. In den übrigen Fällen prüft die Zollstelle die Anträge anhand der bescheinigten Anmeldungen, Begleitscheine oder der Gutscheine. Im Falle des Buchstaben f ist sie nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Antragsteller rechtmäßig in den Besitz der Gutscheine gelangt ist.

§ 19

(1) Die Zollstelle legt die geprüften Anträge zum 10. des nächstfolgenden Monats dem Hauptzollamt zur Entscheidung vor.

(2) Das Hauptzollamt setzt die Vergütung fest, soweit die Anträge begründet sind. Lehnt es einen Antrag ganz oder zum Teil ab, dann erteilt es dem Antragsteller einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung nach §§ 158 Absatz 2, 150 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung.

§ 20

(1) Der Vergütungsberechtigte erhält, soweit dem Antrag entsprochen worden ist, einen Anrechnungsschein nach vorgeschriebenem Muster. Auf Antrag können mehrere Anrechnungsscheine über Teilbeträge ausgefertigt werden.

(2) In dem Anrechnungsschein wird der Name des Vergütungsberechtigten nur dann angegeben, wenn er es ausdrücklich beantragt.

(3) Der Anrechnungsschein ist durch zwei Beamte zu unterschreiben, von denen der eine die Befugnis zur Erteilung von Auszahlungsanordnungen haben und der zweite mindestens im Range eines Zollinspektors stehen muß. Den Unterschriften ist ein Abdruck des Dienststempels beizufügen. Der Anrechnungsschein ist dem Berechtigten oder seinem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben oder ihm durch eingeschriebenen Brief auf seine Kosten zu übersenden. Er ist durch einfache Übergabe übertragbar.

(4) Der Anrechnungsschein wird bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Ausstellung an, und zwar nur auf Zölle für unbearbeitetes Erdöl, angerechnet. Zur Anrechnung auf aufgeschobene Zölle darf er erst vom 25. des zweiten auf die Entstehung des Vergütungsanspruchs folgenden Monats an verwendet werden. Der Tag, an dem das frühestens möglich ist, wird bei der Ausfertigung des Anrechnungsscheins auf diesem vermerkt. Der Anrechnungsschein kann bei allen Zollstellen im Geltungsbereich des Zolltarifgesetzes zur Anrechnung verwendet werden.

(5) Vernichtete oder in Verlust geratene Anrechnungsscheine werden auf Antrag ersetzt, wenn Nummer, Ausstellungsdatum und Anrechnungsbetrag angegeben werden können. Der Antrag ist innerhalb der Anrechnungsfrist (Absatz 4) bei dem

Hauptzollamt zu stellen, das den verlorenen Anrechnungsschein ausgefertigt hat. Antragsberechtigt ist derjenige, dem der Anrechnungsschein erteilt worden ist, oder mit dessen Zustimmung jeder andere, der glaubhaft macht, daß er den Anrechnungsschein zuletzt im Besitz gehabt hat. Wird festgestellt, daß der Anrechnungsschein nicht inzwischen eingelöst worden ist, so erteilt das Hauptzollamt frühestens neun Monate nach Ausstellung des verlorenen einen neuen Anrechnungsschein. Auf diesem wird vermerkt, daß er sofort auch auf aufgeschobene Rohölzölle angerechnet werden kann.

(6) Beschädigte Anrechnungsscheine werden nicht angerechnet. Sie werden auf Antrag durch das ausfertigende Hauptzollamt ersetzt, wenn der vorgelegte Teil größer ist als die Hälfte des Scheines, die Nummer enthält und die Summe, über die er lautete, einwandfrei erkennen läßt. Ist das nicht der Fall, dann richtet sich der Ersatz nach Absatz 5.

§ 21

(1) Wer die Zollvergütung für Rückstände oder Heizöl in Anspruch nehmen will, zeigt der Zollstelle spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Verarbeitung den beabsichtigten ersten Einsatz von Ausgangsstoffen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl verzollt worden sind, an. Er legt der Zollstelle am Tage vor dem Beginn der Verarbeitung eine Bestandsanmeldung über die vorhandenen Mengen an Rohstoffen,

die nicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl verzollt worden sind, und an aus solchen hergestellten Zwischenerzeugnissen nach dem Stand um 12 Uhr dieses Tages vor. Gleichzeitig nimmt er einen Zwischenabschluß des Betriebsbuches nach dem gleichen Stand vor. Die Aufstellung muß erkennen lassen, auf welche Räume, Gefäße und sonstigen Anlagen sich die einzelnen Bestände mengenmäßig verteilen. Die Richtigkeit der Aufstellung wird stichprobenweise geprüft. Zur Vergütung können nur Erzeugnisse angemeldet werden, die unter Berücksichtigung des Verfahrens und der Betriebsverhältnisse nicht aus dem angemeldeten Bestand stammen können.

(2) Im Falle des Buchstaben e ist eine Vergütung ausgeschlossen, wenn für das zur Herstellung der Waren verbrauchte Mineralöl eine Rohölzollerstattung nach den vor dem 1. Juni 1953 geltenden Bestimmungen gewährt oder wenn es zollbegünstigt verwendet worden ist.

§ 22

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer